

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes

A Problem und Ziel

Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an, indem allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung erleichtert wird. Zugleich ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben.

Zur Sicherung der Betreuungsquote für Kinder bis zum Schuleintritt sowie zum Ausbau der Betreuungsquote für Kinder im Grundschulalter, für die ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive der Rechtsanspruch nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt wird, ist die Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung. Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten von 1 zu 15 auf 1 zu 14 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen ist hierzu ein weiterer wichtiger Baustein [Ziffer 356.4 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 von SPD und DIE LINKE für die 8. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (im Weiteren als Koalitionsvereinbarung bezeichnet)].

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von 1 zu 15 auf 1 zu 14 ab dem 1. September 2024, die weitere Stärkung der Elternräte und die Zusammenfassung der Finanzierungsströme vom Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2025 vor.

Zur weiteren Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Praxis wird zudem das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ausgestaltet. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis kann beispielsweise vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund eine Einrichtung besucht oder ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung werden die Weichen gestellt, dass das Land unter Berücksichtigung der zukünftig mit dem Bund abzuschließenden Vereinbarungen in der Fortführung des sogenannten Gute-Kita-Gesetzes ab dem Jahr 2025 zügig weitere Qualitätsverbesserungen umsetzen kann. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wurde das Gute-KiTa-Gesetz über das Jahr 2022 hinaus bis Ende des Jahres 2024 verlängert und weiterentwickelt. Das KiTa-Qualitätsgesetz legt den Fokus auf die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung und ist ein Zwischenschritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards, das noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft treten soll.

Ziel der Landesregierung ist es, die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen weiter zu verbessern. Dazu erachten die Koalitionspartner die Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften als eine der wichtigsten Aufgaben in dieser Legislaturperiode. Als ein Baustein im Rahmen der Fachkräfteoffensive erfolgt deshalb eine Erweiterung des Fachkräftekatalogs um Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich.

Zur Entlastung des pädagogischen Personals von nicht pädagogischen Aufgaben und zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zum Wohle aller Kinder wird die Personengruppe der Alltagshilfskräfte in das Gesetz aufgenommen.

Der praktische Einsatz von Studierenden der Kindheitspädagogik und Assistenzkräften mit pädagogischer Ausbildung wird durch die Regelungen dieses Gesetzes zukünftig erleichtert und flexibler gestaltet. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben zum Einsatz von „Quereinsteigenden“ flexibilisiert.

Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) orientieren und nach der Neuregelung 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Die Landesregierung erhofft sich, die bereits steigende Anzahl an Auszubildenden dadurch weiter zu erhöhen und die Tarifbindung zu stärken (Ziffern 61 und 355 der Koalitionsvereinbarung).

Die Stärkung von Demokratie, Vielfalt, Weltoffenheit, Toleranz und die Prävention gegen Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt sind wichtige Ziele der Arbeit der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Änderungsgesetz beinhaltet daher die klarstellende Ergänzung, dass auch Kindertagespflegepersonen – genauso wie bereits niedergeschriebenen Träger von Kindertageseinrichtungen – die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen.

Um eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu gestalten, gewinnt die Auswertung und Verknüpfung von statistischen Daten an Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kindertagesförderungsdatenbank ist ein in der Koalitionsvereinbarung (Ziffer 357) festgelegtes Ziel der Landesregierung, auf deren Verwirklichung auch durch dieses Gesetz hingewirkt wird. Darüber hinaus erweitert dieses Gesetz die bisherigen Auskunftspflichten um die bundesrechtliche Anforderung entsprechender statistischer Erhebungen für jedes Kind im Grundschulalter gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Ganztagsförderungsstatistik).

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) finanziert. Die wachsenden Anforderungen an die Kindertagesförderung bedingen jedoch auch kontinuierliche Anpassungen ihrer Finanzsystematik mit dem Ziel der weiteren Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung. Der prozentuale Anteil des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird daher auf der Grundlage der bestehenden Finanzierungsbeteiligung nach dem Kindertagesförderungsgesetz neu festgelegt.

Auf Wunsch der Träger der Kindertageseinrichtungen wurde zudem das Auszahlungsverfahren für die ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 vollständig vom Land finanzierte Ausbildungsvergütung für das erste und zweite Ausbildungsjahr von Auszubildenden zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für Kinder im Alter von 0- bis 10-Jährige erleichtert.

Die Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter sukzessive ab dem Jahr 2026 wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzministerium aufgrund der von erstgenanntem Ministerium geäußerten konnexitätsrechtlichen Bedenken aus dem vorliegenden Änderungsgesetz herausgenommen und soll Gegenstand weiterer Beratungen sein.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote der frühkindlichen Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Umsetzung der Regelungen aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen bedarf es einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz. Gleiches gilt für die Finanzierung durch die Zusammenführung von verschiedenen Finanzierungsströmen des Landes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Jahr 2024 in Höhe von 3 940 000 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von 11 810 000 Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.06 (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Kindertagesförderung) in Höhe von 5 600 000 Euro für das Jahr 2024 und in Höhe von 11 200 000 Euro für das Jahr 2025 bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2022/2023 und im Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 veranschlagt worden. Die Deckung wird innerhalb des Einzelplanes erfolgen.

Im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.04 (Ausgleichsbeträge des Landes zur Finanzierung der Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort) sind die Ausgaben für die hierzu bereits in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz im Rahmen des Entwurfes zum Haushaltsplan 2024/2025 veranschlagt. Die Ausgaben hierfür sind zudem bereits im Haushaltsplan 2022/2023 veranschlagt. Für die Feststellung der Konnexitätskosten im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung des Landes wurden die Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der Entwicklung der Ausgaben im Jahr 2023 und unter Berücksichtigung der Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022 für den Sommerferienhort auf 1 000 000 Euro prognostiziert.

Ab dem 1. Januar 2025 soll die seit dem 1. Januar 2020 geltende prozentuale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung weiterhin durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden. Zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Ausgangspunkte sind die nach § 26 Absatz 1 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 5 und § 28 Absatz 1 KiföG M-V bestehenden prozentualen Beteiligungen und die Ausgaben der Kindertagesförderung im Jahr 2022 (Ergebnis der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V). Ebenfalls besteht Einigkeit dahingehend, dass mit der Änderung der Finanzierungsbeteiligung des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2025 weder ein Vorgriff auf den Ausgang der Verfassungsbeschwerde (LVerfG 3/20 – Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 25 bis 28 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019) noch auf das Ergebnis des Gutachtens zu möglichen Mehrbelastungen und deren Konnexitätsrelevanz aufgrund der Neuregelungen des KiföG M-V seit dem 1. Januar 2020 erfolgt. Die Neuregelung dient einzig und allein der Zusammenführung der einzelnen Finanzierungsströme für die vom Land zu 100 Prozent zu finanzierenden Qualitätsmaßnahmen. Seiner diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtung kommt das Land mit der vorgeschlagenen Neuregelung auch nach Ansicht der kommunalen Landesverbände nach.

Die Zusammenfassung der Finanzströme des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insbesondere durch die Ausgleichsbeträge für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Dadurch ist die prozentuale Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesförderung nach den §§ 25 und 26 Absatz 1 KiföG M-V (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) neu zu regeln. Die Berechnung des prozentualen Anteils erfolgte auf der Grundlage der Ausgaben der Kindertagesförderung im Jahr 2022 (gemäß dem Ergebnis der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V) und den geltenden prozentualen Anteilen.

Von den Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2022 wurden die folgenden Anteile nach den bestehenden Prozentsätzen errechnet (Land 54,5 Prozent, Gemeinden 32,0 Prozent, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 13,5 Prozent). Die sich danach jeweils ergebenden Ausgaben in Euro wurden für die Gemeinden und die örtlichen Träger für die Neuberechnung der Prozentsätze zugrunde gelegt. Für das Land wurden die Ausgaben im Jahr 2022 zuzüglich der neuen Qualitätsmittel (100 Prozent Land) ab dem Jahr 2025 (Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, beitragsfreier Ferienhort) zugrunde gelegt. Aus diesen drei Ausgaben wurde dann jeweils das Verhältnis der Finanzierungsbeitragung (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) neu errechnet (siehe hierzu die Angaben in der folgenden Tabelle).

Jahr	Ausgaben Kindertagesförderung	Anteil Land	Gemeinden	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Angaben absolut/prozentual	Angaben absolut/prozentual	Angaben absolut/prozentual	Angaben absolut/prozentual
2022	797 122 742,10	434 431 894,44	255 079 277,47	107 611 570,18
(bisher)	100 Prozent	54,4 Prozent	32,0 Prozent	13,5 Prozent
2025	12 810 000,00	12 810 000,00	0,00	0,00
(neu)	809 932 742,10	447 241 894,44	255 079 277,47	107 611 570,18
	100 Prozent	52,22 Prozent	31,49 Prozent	13,29 Prozent

Die finanzielle Beteiligung des Landes beinhaltet folgende Bestandteile:

Bestandteile Land	Beträge in Euro
Anteil von 54,5 Prozent an den Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2022	434 431 894,44
Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses	11 810 000,00
beitragsfreier Ferienhort	1 000 000,00
Zwischensumme für die zusätzlichen Qualitätsmittel	12 810 000,00
insgesamt	447 241 894,44

Danach ergibt sich ab dem Jahr 2025 folgende Finanzierungsbeitragung für das Land in Höhe von 55,22 Prozent (bisher 54,5 Prozent), die Gemeinden in Höhe von 31,49 Prozent (bisher 32,0 Prozent) und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 13,29 Prozent (bisher 13,5 Prozent).

Ab dem 1. Januar 2025 soll die ab dem 1. Januar 2020 geltende prozentuale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung weiterhin durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung werden für den Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Schulstatistik inklusive der Ganztagsförderungsstatistik durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern 1,5 Dauerstellen in der Bewertung E 8 geltend gemacht. Die Personalkosten betragen für das Jahr 2024 89 700 Euro und im Jahr 2025 91 950 Euro (Personalkostenwert pro Vollzeitstelle E 8 im Jahr 2024 59 800 Euro und 2025 61 300 Euro). Die Sachkosten betragen für diese Stellen insgesamt im Jahr 2024 17 940 Euro und im Jahr 2025 18 390 Euro (jeweils 20 Prozent von den Personalkosten). Insgesamt betragen die Personal- und Sachkosten für 1,5 Stellen E 8 im Jahr 2024 107 640 Euro und im Jahr 2025 110 340 Euro für die neu einzurichtenden Stellen beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes haben zum Teil Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich daher der prozentuale Anteil des Landes an den Ausgaben der Kindertagesförderung von 54,5 Prozent auf 55,22 Prozent.

Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte betragen nach § 26b Absatz 4 KiföG M-V (neu) ab dem Jahr 2024 jährlich 22 300 Euro für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 KiföG M-V. Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) ausgezahlt. Die Deckung der Kosten wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 durch Umsetzung der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.06 – neu – (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Kindertagesförderung) in den Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) getragen.

Auf die Berechnungen in der Kostenfolgeabschätzung zu Nummer 24 Buchstabe c des Gesetzentwurfes (§ 26b Absatz 4 KiföG M-V) ab dem 1. Januar 2024 als Anlage 2 zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Die Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden sind noch nicht förmlich abgeschlossen. Der Abschluss in Form einer Zustimmung der intern von den kommunalen Landesverbänden zu beteiligenden Gremien steht noch aus, da die tatsächliche Anzahl der Auszubildenden, die im laufenden Ausbildungsjahr 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für die Verhandlungen von großer Relevanz war, aber erst Mitte Oktober vorlag. Nach Auskunft des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird eine finale Rückmeldung Mitte Dezember 2023 erfolgen können.

Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern) gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 KiföG M-V (neu) betragen jährlich 24 300 Euro. Sie werden gewährt für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Personen nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 1 und 2 (neu) sowie der Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Satz 2 KiföG M-V (neu). Der Ausgleichsbetrag wird ab dem Jahr 2024 als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Kosten werden aus dem Einzelplan 07 getragen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. November 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. November 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Erlaubnis zur Kindertagespflege“.
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson“.
 - c) Die Angabe zu § 37 wird gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Familie“ ein Komma und das Wort „Pflege“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „geführt als“ durch die Wörter „mit einer oder mehreren der folgenden Förderarten geführt:“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

c) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich,“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Alltagshilfskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte für nicht pädagogische Aufgaben eingesetzt werden können.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

Das Wort „Tagespflegeperson“ wird durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt und nach dem Wort „Punkte“ werden die Wörter „sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt und altersgerecht, unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen, vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen dessen wird bei den Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf den Sprachstand gelegt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „altersgerechten,“ das Wort „sprachlichen,“ eingefügt.

c) In Absatz 7 in Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „regelmäßigen“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem wirken sie darauf hin, dass die Kinder regelmäßig auch an zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege sowie auf dem jeweiligen Außengelände ist der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, alkoholischen Lebensmitteln und Drogen untersagt.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder in“ das Wort „der“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Horte sowie Kindertagespflegepersonen müssen mit Schulen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren und haben hierzu Kooperationsvereinbarungen gemäß der Frühkindlichen Bildungsverordnung in Verbindung mit der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (beitragsfreier Ferienhort). Grundlage für die Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben der Arbeitszeit und Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. Für die Glaubhaftmachung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson den Eltern die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare für die Anzeige des erhöhten Bedarfs der Hortförderung während der Schulferien zur Verfügung zu stellen.“

Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung die Bedarfsanalyse nach den Sätzen 1 bis 3 vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Bei den Kindertagespflegepersonen erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Wörtern „oder in“ das Wort „der“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Familie“ ein Komma und das Wort „Pflege“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu 30 Wochenstunden (Ganztagsförderung Hort) oder bis zu 15 Wochenstunden (Teilzeitförderung Hort) außerhalb der Unterrichtszeiten. Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 6 kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich erhöht werden.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

10. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewertung, ob eine Person als pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 einzustufen ist, nimmt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden. Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung soll und das Praktikum muss vor Tätigkeitsbeginn absolviert worden sein. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 in der Gruppe in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

Das Land gewährt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 ab dem Jahr 2024 jährlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 24 300 Euro. Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2024 als Einmalbetrag bis zum 30. Juni 2024 und ab dem Jahr 2025 als Einmalbetrag bis zum 30. Januar eines jeden Jahres ausgezahlt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden sollen, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Beispielsweise kann eine Assistenzkraft nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden soll, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung durch Assistenzkräfte in den Randzeiten ermöglicht wird.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „in jeder Einrichtung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab dem 1. September 2024 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert. Abweichend davon kann das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2025 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses durch den Personalschlüssel mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis oder andere bedarfsgerechte Maßnahmen können insbesondere vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen

1. ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist,
3. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist oder
4. aufgrund der geringen Kinderzahl ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis notwendig ist.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelung gilt nur, wenn eine Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis erfolgt.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „folgenden“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen jährlich im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Die Anrechnung von Assistenzkräften erfolgt in Höhe von 80 Prozent im Verhältnis zu den Fachkräften.“
13. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Umfang der Leitungsfreistellung ist in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 auszuweisen.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fach- und Praxisberatung soll nicht von Personen wahrgenommen werden, die bereits mit Aufgaben der Erlaubniserteilung nach § 10 Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 1 betraut sind, die selbst in der betreffenden Kindertageseinrichtung die Leitung oder Trägerschaft innehaben oder die als pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig sind, für die sie die Fach- und Praxisberatung durchführen.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
15. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium plant im Einvernehmen mit dem für die Erzieherausbildungsangelegenheiten zuständigen Ministerium den Bedarf an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1 und evaluiert den Verbleib der Ausgebildeten am Arbeitsmarkt.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Tagespflegeerlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertagespflege im Sinne des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Kindertagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder des Haushalts der Eltern geleistet werden. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Dies ermöglicht das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen. Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann überschritten werden, wenn Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung).“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Fort- und Weiterbildung“ die Wörter „der Kindertagespflegeperson“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Regionaltreffen können Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten werden.“

19. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternräte“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternräte oder Kita-Stadtelternräte“ und das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „15. September“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit und ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption sowie der Festlegung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten zu beteiligen. Im Vorfeld der Entgeltverhandlungen und bei zwischenzeitlichen Änderungen muss der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat das Benehmen über die Essensversorgung der Kinder einschließlich der Auswahl des Essensanbieters und die Höhe der Verpflegungskosten herstellen. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt in den vorgenannten Fällen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger. Darüber hinaus kann der Elternrat unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft über die nach § 24 Absatz 1 und 3 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie die Anzahl und den Umfang des im Entgelt verhandelten Personals verlangen. Der Elternrat unterstützt die Beachtung der Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich zu erklären, dass der Elternrat der betroffenen Einrichtung rechtzeitig und umfassend über den Antrag informiert und ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich erklären, dass die Herstellung des Benehmens nach § 22 Absatz 4 Satz 2 erfolgt ist.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrat“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternrat oder Kita-Stadtelternrat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Kita-Kreiselternräte und Kita-Stadtelternräte“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Angabe „16. September“ durch die Angabe „1. Oktober“ und die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „15. November“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Kita-Kreiselternrat oder Kita-Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt, der auch darauf hinzuwirken hat, dass alle Wahlberechtigten frühzeitig eingeladen werden.“

ee) In Satz 6 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrats“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternrats oder Kita-Stadtelternrats“ und das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

ff) In Satz 7 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrat“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternrat oder Kita-Stadtelternrat“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreis- und Stadtelternräte“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternräte und Kita-Stadtelternräte“ und das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ und die Angabe „1. November“ durch die Angabe „16. November“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden das Wort „Landeselternrates“ durch das Wort „Kita-Landeselternrates“ und das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

ee) In Satz 6 wird das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land erstattet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Kosten der Tätigkeit des Kita-Landeselternrates.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich.

In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen.

Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Dies gilt entsprechend auch für die Verpflegungskosten. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

Im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 ist auch die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Einzugsbereich“ die Wörter „und dem Elternrat“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „54,5“ durch die Angabe „55,22“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ausgaben für“ die Wörter „die Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 8,“ eingefügt und das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Der Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt im Jahr 2025

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	4 849 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4 861 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	4 906 Euro,
4. Landkreis Rostock	4 490 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	4 905 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	5 221 Euro,
7. Hansestadt Rostock	5 052 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	5 127 Euro

und im Jahr 2026

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	5 130 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	5 143 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	5 191 Euro,
4. Landkreis Rostock	4 750 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	5 190 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	5 523 Euro,
7. Hansestadt Rostock	5 345 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	5 424 Euro.

Diese Abschlagsbeträge sind mit den um einen Prozent gesteigerten Vollzeitäquivalenten aus dem Vorjahr nach Absatz 3 zu multiplizieren. Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Die Abschlagsbeträge je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden wie folgt ermittelt:

1. Anteil des Landes nach Absatz 1 Satz 1 an den Gesamtkosten der Kindertagesförderung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im vorvergangenen Jahr, dividiert durch seine in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze gemäß Absatz 3, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Die sich nach Nummer 1 ergebenden Abschlagsbeträge werden für das Folgejahr und das Folgefolgejahr gesteigert.

3. Der Prozentsatz für die Steigerung des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt und errechnet sich aus den Angaben:
 - a) des jeweiligen Vorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß Absatz 4, dividiert durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorjahres gemäß Absatz 3 und
 - b) des jeweiligen Vorvorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß Absatz 4, dividiert durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorvorjahres gemäß Absatz 3 und
 - c) der Differenz der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des Vorjahres zum Vorvorjahr, das mit 100 Prozent zum Ansatz kommt.
4. Die sich danach ergebenden Abschlagsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden und mit den um einen Prozent gesteigerten Vollzeitäquivalenten aus dem Vorjahr nach Absatz 3 zu multiplizieren.

Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach den Absätzen 2 und 10 bis 12 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zusammengefasst weitergegeben.

Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

- a) ganztags 100 Prozent, Teilzeit 60 Prozent und halbtags 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und
- b) ganztags Hort 100 Prozent und Teilzeit Hort 60 Prozent, wenn diese mit Kindern im Grundschulalter belegt sind.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „des jeweiligen Vorjahres“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „sowie für die Festsetzung der Gemeindepauschale nach § 27 Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres“ durch die Angabe „(Festsetzungsbescheid)“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Gesonderte Ausgleichsbeträge und Zuweisungsbeträge des Landes nach diesem Gesetz und seinen Verordnungen sind seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales ab der Spitzabrechnung für das Jahr 2025 von den gemeldeten Ausgaben nach Satz 1 zu subtrahieren, sofern diese Beträge Teil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 1 waren. Für die Festsetzung der Gemeindepauschale gilt dies entsprechend. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt. Die aufgrund des Festsetzungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu erstattende Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Darüber hinaus kann das Land weitere Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes zuweisen.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 10. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der nach Absatz 5 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Regelung in § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“

g) Die folgenden Absätze 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte nach § 2 Absatz 9 eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes, sofern diese Ausgaben nicht gleichzeitig Teil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 und damit Bestandteil der Ausgaben für die Kindertagesförderung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen im Vorjahr gemäß Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der jeweils zum 10. Januar durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.

(11) Ab dem 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 3 940 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der zum 1. Juli 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.

(12) Im Jahr 2024 sind die Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort nach § 6 Absatz 6 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch den beitragsfreien Ferienhort entstehenden Mehrkosten vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Mittel in Höhe von 750 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.“

23. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 (bisherige Satz 3) wird wie folgt gefasst:

„Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 35 Absatz 1 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro gewährt.“

cc) In dem neuen Satz 2 (bisherigen Satz 4) werden die Wörter „nach Satz 3“ gestrichen.

dd) Der neue Satz 3 (bisherige Satz 5) wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

24. § 26b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 4 ab. Für die Abrechnung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Name der Kindertageseinrichtung,
2. Anzahl der Auszubildenden,
3. Ausbildungsjahrgang und Ausbildungsjahr pro Person in Ausbildung,
4. Höhe der jeweils monatlichen Ausbildungsvergütung pro Auszubildende oder Auszubildenden, differenziert nach dem Auszahlungsbetrag und dem monatlichen Arbeitgeberbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 und
5. Höhe des Prozentsatzes der Ausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberbeiträge, gemessen an der Ausbildungsvergütung an dem TVAöD.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die Höhe der Ausgleichsbeträge fest. Die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und dem Abschlagsbetrag nach Absatz 2 für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Die aufgrund des Festsetzungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu erstattende Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und dem Abschlagsbetrag nach Absatz 2 ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ab dem Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 22 300 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	3 100 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4 000 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	2 200 Euro,
4. Landkreis Rostock	3 200 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	3 600 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	3 200 Euro,
7. Hansestadt Rostock	1 900 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	1 100 Euro.

Der Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.“

25. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale (Gemeindepauschale) für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2025 monatlich 199,93 Euro und im Jahr 2026 monatlich 204,53 Euro. Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 31,49 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Sich bei der Festsetzung der Pauschale ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die für die Eltern vorgesehenen Kostenbeteiligungen für die Verpflegung nach Satz 2 hinaus dürfen Zuzahlungen gegenüber den Eltern nur verlangt werden, wenn diese nicht die bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von den Gemeinden finanzierten Leistungen betreffen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

29. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Einholung von Auskünften**

„(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium kann bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den beruflichen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, den Einrichtungsträgern und bei den Kindertagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal in Mecklenburg-Vorpommern, zur Entwicklung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und diesem nachfolgender Bundesgesetze sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen und zu den vorgenannten Zwecken an andere fachlich zuständige Ministerien weiterleiten. Die Auskunftserteilung durch die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine Datenbank zur Verfügung gestellt, sind die Auskunftspflichtigen verpflichtet, diese zu nutzen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

1. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. Juni eines jeden Jahres die Anzahl der Fälle, die Ausgaben und die Einnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur anteiligen oder vollständigen Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres,
2. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai eines jeden Jahres die Höhe der nach § 24 vereinbarten Entgelte sowie der Verpflegungskosten, die Anzahl der belegten Plätze und die Anzahl der genehmigten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegeperson zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag und
3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der diesen Entgelten zugrunde gelegten belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und die Höhe der laufenden Geldleistung für jede Kindertagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 8 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen. Die vorgenannten Stellen sind zur Erteilung der Auskünfte an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet.

(3) Zum Zwecke der Feststellung des Ausbaustandes und des Bedarfs ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Bildungsplanung für Kinder in den Jahrgangsstufen eins bis vier werden an Grundschulen, Förderschulen oder Freien Waldorfschulen mit Primarbereich (auch in schulorganisatorisch verbundenen Systemen, zum Beispiel mit Regionaler Schule, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden) durch das für die Schule zuständige Ministerium statistische Erhebungen durchgeführt.

(3a) Die Ganztagsförderungsstatistik wird als Bundesstatistik gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b des Landesstatistikgesetzes vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für innere Verwaltung) erstellt.

(3b) Die Erhebungen der in den §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c und 100 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten erfolgen im Rahmen der Erhebung zur amtlichen Schulstatistik über das Schul-, Informations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V).

(3c) Auskunftspflichtig sind die Schulleitungen oder die Staatlichen Schulämter. Soweit Erhebungsmerkmale an den Schulen nicht vorliegen, sind auch die Lehrkräfte sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler auskunftspflichtig.

(3d) Die Auskunftspflicht der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3c gegenüber der Schule besteht für die Erhebungsmerkmale:

1. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbringt, und
2. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3e) Als zu erfassende außerunterrichtliche Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten im Rahmen der vorliegenden Statistik nur solche Angebote, die in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden.

(3f) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, des Landesstatistikgesetzes, der Schulstatistikverordnung und der Schuldatenschutzverordnung gelten entsprechend.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 und 7 und der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 sowie deren Finanzierung und die Verteilung der Mittel des § 26 Absatz 5 zu regeln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche finanzielle Mittel für pädagogische Fach- oder Assistenzkräfte zur Verfügung zu stellen und die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie das Verfahren für die Verteilung und Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Die Rechtsverordnung ist vor der Verkündung dem Landtag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Landtages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Landtages wird dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zugeleitet. Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Landtag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Verkündung zugeleitet. Der Landtag befasst sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Landtages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 26 Absatz 3 und 4, § 26a Absatz 2 und 3, § 26b Absatz 2 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 3 und 4 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 bemisst sich der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 an den täglichen Kosten pro Stunde. Die täglichen Kosten pro Stunde errechnen sich auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Schulferien vereinbarten monatlichen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 für einen Ganztagsplatz; rückwirkende Festsetzungen der Entgelte sind nicht zu berücksichtigen. Der Betrag pro Stunde errechnet sich aus 80 Prozent des monatlichen Entgeltes nach Satz 2, dividiert durch 21 Tage und sechs Stunden. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist auf zwei Stellen nach dem Komma aufzurunden. Für die Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt das folgende Verfahren:

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der jeweiligen Schulferien die Angaben für den tatsächlich in Anspruch genommenen erhöhten Bedarf an Hortförderung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. In der Meldung sind die Kinder zu benennen, die den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien in Anspruch genommen haben. Die Meldung soll in elektronischer Form erfolgen.
2. Für die Abrechnung der Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung das vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellte Formular zu verwenden.
3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die von dem Träger der Kindertageseinrichtung gemeldeten Angaben und setzt den als richtig anerkannten Auszahlungsbetrag fest.

Die Regelungen in § 6 Absatz 6 Satz 1 bis 3 zur Glaubhaftmachung des erhöhten Bedarfs während der Schulferien gelten entsprechend.“

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 als Einmalzahlung zu erstatten.

(4) Abweichend von der Regelung in § 26b Absatz 2 und 3 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, als Einmalzahlung. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt nach Prüfung der nach § 26b Absatz 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen die Höhe der Ausgleichsbeträge fest und zahlt diese innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.“

32. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a, b und c, Nummer 25 und Nummer 30 Buchstabe d treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 in Kraft.
- (6) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung vom 2. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 4) tritt Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe f außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.
- (7) Die Hortschulferienverordnung vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 366) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.
- (8) Die Verordnung über das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 580) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
(§ 13 Absatz 2 KitföG M-V) ab dem Jahr 2024

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Personen			Berechnung						
	mit vergleichbaren Abschlüssen nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 (Alternative 1 und 2)	nach § 13 Absatz 2 Satz 2	Insgesamt	Bearbeitungszeit in Stunden	Anteil Vollzeitkraft (Monat) *	Personal-kosten, AG-Brutto (Jahr)	+ anteilige Arbeitsplatz-kosten (KGSt)	+ 20 % Verwaltungs-gemeinkosten	Insgesamt Ausgleichs-betrag	Ausgleichs-betrag ab dem Jahr 2024 gerundet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fallzahlen jährlich	40	40	80							
durchschnittliche Minuten pro Fall	293	240								
Minuten insgesamt	11.700	9.600	21.300							
insgesamt				355,00	0,228	18.314,74 €	2.231,27 €	3.662,95 €	24.208,95 €	24.300,00 €
AG-Brutto E 11 Stufe 4 pro Jahr / Monat =	80.481,67 €	6.706,81 €								
AN-Brutto zzgl. 23 %										
AN-Brutto, Entgeltgruppe E 11, Stufe 4 im Bereich VKA, 01.03.2024	65.432,25 €	5.452,69 €								

* 365 Tage/Jahr abzüglich 104 Samstags/Sonntage, abzüglich 10,71 Feiertage, abzüglich 2 sonstige Tage (Fortbildung/Betriebsausflug), abzüglich 15,71 Krankheitstage, abzüglich 31,75 Tage Urlaub/Sonderurlaub = 200,83 Arbeitstage/Jahr x 468 Arbeitsminuten/Tag bei 39 Wochenstunden = 93.988 Jahresarbeitsminuten = 130,53 Arbeitsstunden/Monat (93.988 : 60 : 12)

Anlage 2

Kostenfolgebabschätzung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (§ 26b KiföG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 KiföG M-V) ab dem Jahr 2024

Abrechnungen mit Kindertageseinrichtungen und LAGuS ab dem Jahr 2024										
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Verfahren: Eine Abrechnung mit den Trägern der Einrichtungen zzgl. Abschläge an die Träger und eine Abrechnung mit LAGuS je Haushaltsjahr je 20 Minuten / Abrechnung insgesamt										
Landkreise / kreisfreie Städte	Anzahl Kindertageseinrichtungen * Stand: 05.09.2022	Anzahl Kindertageseinrichtungen mit Personen nach § 14 Abs. 7 Satz 1 KiföG M-V 25 % von Spalte 2 **	Arbeitsvorgänge pro Jahr ***	Anteil Vollzeitkraft (Monat) ***	Personal-kosten, AG-Brutto (Monat)	+ anteilige Arbeitsplatz-kosten (KGSt.)	+ 20 % Verwaltungs-gemein-kosten von Sp. 7	Insgesamt Ausgleichs-betrag	Ausgleichs-betrag ab dem Jahr 2024 gerundet	
									aufgerundet	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Landkreis Ludwigslust-Parchim	162	42		56,00	0,40	2.256,11 €	326,83 €	451,22 €	3.034,16 €	3.100,00 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	209	54		72,00	0,51	2.900,71 €	420,21 €	580,14 €	3.901,06 €	4.000,00 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	115	30		40,00	0,29	1.611,50 €	233,45 €	322,30 €	2.167,26 €	2.200,00 €
Landkreis Rostock	166	43	4	57,33	0,41	2.309,82 €	334,62 €	461,96 €	3.106,40 €	3.200,00 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	190	49		65,33	0,47	2.632,12 €	381,31 €	526,42 €	3.539,85 €	3.600,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	165	43		57,33	0,41	2.309,82 €	334,62 €	461,96 €	3.106,40 €	3.200,00 €
Hansestadt Rostock	99	26		34,67	0,25	1.396,64 €	202,33 €	279,33 €	1.878,29 €	1.900,00 €
Landeshauptstadt Schwerin	53	14		18,67	0,13	752,04 €	108,94 €	150,41 €	1.011,39 €	1.100,00 €
Insgesamt	1.159	301		401,33	2,87	16.168,76 €	2.342,31 €	3.233,75 €	21.744,81 €	22.300,00 €

Minuten je Einrichtung	20,00
AG-Brutto E9a Jahr / Monat = AN-Brutto zzgl. 23 %	67.683,22 € 5.640,26 €
AN-Brutto, Entgeltgruppe E 9a, Stufe 4 im Bereich VKA, 01.03.2024	55.027,01 € 4.585,58 €

* Anzahl Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des öTdöJ, Quelle: Datenbank KiDa-MV (Stand: 05.09.2022)
 ** Im Schuljahr 2022/2023 waren 221 Personen in der ENZ-Ausbildung. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Auszubildenden bis 2027 um jeweils 10 % steigt. Der Mittelwert der ENZ-Auszubildenden beträgt danach 25 % von allen Kindertageseinrichtungen.
 *** Eine Abrechnung mit Kindertageseinrichtungen pro Jahr für das vergangene Jahr.
 **** 52 Wochen/Jahr abzüglich 6 Wochen Urlaub und 3 Wochen Krankheit = 43 Wochen/Jahr
 * 98 Stunden = 1.677 Stunden / 12 Monate = 139,75 Stunden (h) = gerundet 140 Stunden

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Beginn der 8. Legislaturperiode wurde die Zuständigkeit für die frühkindliche Bildung dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung übertragen. Mit diesem Gesetz wird das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) geändert worden ist, fortentwickelt und aktualisiert.

Es ist ein besonderes Anliegen dieses Änderungsgesetzes, entsprechend Ziffer 356 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 von SPD und DIE LINKE für die 8. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (im Weiteren als Koalitionsvereinbarung bezeichnet), das Angebot der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern – qualitativ und quantitativ – weiter zu verbessern. Gleichzeitig garantiert dieses Gesetz nicht nur die Beitragsfreiheit für die bedarfsgerechte Förderung in Kindertageseinrichtungen; es stellt darüber hinaus klar, dass eine Zuzahlung durch die Eltern für bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden finanzierte Leistungen nicht vorgesehen und damit unzulässig ist.

Die frühkindliche Bildung erfüllt als erste Stufe im Bildungssystem einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Förderauftrag, der inhaltlich verbindlich durch die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (im Weiteren als Bildungskonzeption bezeichnet) durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung festgelegt ist. Der Erwerb von basalen Kompetenzen während der frühkindlichen Bildung hat auch positiven Einfluss auf den schulischen Erfolg und Auswirkungen auf das lebenslange Lernen. Allen Kindern die Teilhabe an einem qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern, ist eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder, aber auch eine Grundvoraussetzung für die Ausgestaltung der Rechte, Verpflichtungen und Wünsche einer Familie im Hinblick auf das gemeinsame Leben und den Beruf.

Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung wird durch das vorliegende Gesetz weiter qualitativ verbessert. Eine ausreichende Anzahl von anwesenden Fachkräften für die Kinder in der Kindertageseinrichtung ist von zentraler Bedeutung für das Kindeswohl, aber auch für die Arbeitszufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte. Durch dieses Gesetz wird die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten auf 1:14 (Ziffer 356.4 der Koalitionsvereinbarung) fortgesetzt. Hierzu investiert die Landesregierung jährlich über 11 Millionen Euro. Zur weiteren Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Praxis wird zudem das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ausgestaltet. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis kann beispielsweise vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund eine Einrichtung besucht oder ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung werden die Weichen gestellt, dass das Land unter Berücksichtigung der zukünftig mit dem Bund abzuschließenden Vereinbarungen in der Fortführung des sogenannten Gute-Kita-Gesetzes ab dem Jahr 2025 zügig weitere Qualitätsverbesserungen umsetzen kann. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wurde das Gute-KiTa-Gesetz über das Jahr 2022 hinaus bis Ende des Jahres 2024 verlängert und weiterentwickelt. Das KiTa-Qualitätsgesetz legt den Fokus auf die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und ist ein Zwischenschritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards, welches noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft treten soll.

Ziel der Landesregierung ist es, die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen weiter zu verbessern. Dazu erachten die Koalitionspartner die Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften als eine der wichtigsten Aufgaben in dieser Legislaturperiode. Als ein Baustein im Rahmen der Fachkräfteoffensive erfolgt deshalb eine Erweiterung des Fachkräftekatalogs um Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich.

Zur Entlastung des pädagogischen Personals von nicht pädagogischen Aufgaben und zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zum Wohle aller Kinder wird die Personengruppe der Alltagshilfskräfte in das Gesetz aufgenommen. Diese unterstützen das pädagogische Personal und wirken so der stetigen Personalüberlastung entgegen. Das pädagogische Personal kann sich auf die Umsetzung des Bildungsauftrages konzentrieren. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass einige Alltagshilfskräfte nach ihrem Einsatz Interesse an einer Tätigkeit in der Kindertagesförderung haben und eine sozialpädagogische Ausbildung beginnen. Gleiches gilt für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Die Regelung dient damit perspektivisch auch der Fachkräftegewinnung.

Der praktische Einsatz von Studierenden der Kindheitspädagogik und Assistenzkräften mit pädagogischer Ausbildung wird durch die Regelungen dieses Gesetzes zukünftig erleichtert und flexibler gestaltet. Die bisherige Vorgabe, dass Assistenzkräfte unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie diese, wird ersetzt durch eine Regelung, welche den Trägern die Entscheidungshoheit über den konkreten Einsatz überträgt. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben zum Einsatz von „Quereinsteigenden“ flexibilisiert.

Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) orientieren und nach der Neuregelung 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Die Landesregierung erhofft sich, die bereits steigende Anzahl an Auszubildenden dadurch weiter zu erhöhen und die Tarifbindung zu stärken (Ziffern 61 und 355 Koalitionsvereinbarung).

Mit diesem Änderungsgesetz entspricht die Landesregierung auch den vielfach geäußerten Wünschen des Kita-Landeselternrates, der Elternräte und der Eltern, mehr Beteiligungsmöglichkeiten unter anderem hinsichtlich der pädagogischen Konzeption, der Öffnungs- und Schließzeiten und der Essensversorgung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sowie eine größere Transparenz hinsichtlich der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossenen Vereinbarung insbesondere über die Personalausstattung zu erhalten. Des Weiteren wird das Wahlverfahren für den Elternrat erleichtert.

Die Stärkung von Demokratie, Vielfalt, Weltoffenheit, Toleranz und die Prävention gegen Diskriminierung, Extremismus, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und Gewalt sind wichtige Ziele der Arbeit der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Änderungsgesetz beinhaltet daher die klarstellende Ergänzung, dass auch Kindertagespflegepersonen – genauso wie bereits niedergeschrieben Träger von Kindertageseinrichtungen – die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen, also ihre berufliche Tätigkeit der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung auf die staatlichen Erziehungsziele auszurichten haben.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte) haben sicherzustellen, dass der Bedarf an Kindertagesförderung durch fachlich-qualitativ dem Kindertagesförderungsgesetz entsprechende Einrichtungen und Dienste gedeckt wird. Dies erfolgt im Benehmen mit den ihnen jeweils territorial zugeordneten Gemeinden, für die die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben des eigenen Wirkungskreises zählt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen, die den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistungsangebote entsprechend dem Kindertagesförderungsgesetz einschließlich der Bildungskonzeption sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtung für einen ebenfalls bestimmten Vereinbarungszeitraum festlegen.

Aufseiten des Landes besteht durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium eine Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte. Dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium fallen neben der Gesetzgebungskompetenz für das Kindertagesförderungsgesetz nur Auskunftsrechte zum Zwecke der Haushalts- und Finanzplanung, der Ausbildungsplanung, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen zu.

Um eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu gestalten, gewinnt die Auswertung und Verknüpfung von statistischen Daten an Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kindertagesförderungsdatenbank ist ein in der Koalitionsvereinbarung (Ziffer 357) festgelegtes Ziel der Landesregierung, auf deren Verwirklichung auch durch dieses Gesetz hingewirkt wird.

Darüber hinaus erweitert dieses Gesetz die bisherigen Auskunftspflichten um die bundesrechtliche Anforderung entsprechender statistischer Erhebungen für jedes Kind im Grundschulalter gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Ganztagsförderungsstatistik).

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) finanziert. Die wachsenden Anforderungen an die Kindertagesförderung bedingen jedoch auch kontinuierliche Anpassungen ihrer Finanzsystematik mit dem Ziel der weiteren Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung.

So wird unter anderem die finanzielle Ausstattung der Horte für ein dauerhaftes Angebot von bis zu zehn Stunden beitragsfreier werktäglicher Förderung in den Schulferien durch dieses Gesetz neu geregelt und dem Regelfinanzierungssystem zugeführt. Da einige Kosten der Kindertagesförderung, wie beispielsweise die erweiterte Ferienhortförderung, aber auch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Gänze vom Land getragen werden, wird durch dieses Gesetz auch der prozentuale Anteil des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung erhöht.

Auf Wunsch der Träger der Kindertageseinrichtungen wurde zudem das Auszahlungsverfahren für die ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 vollständig vom Land finanzierte Ausbildungsvergütung für das erste und zweite Ausbildungsjahr von Auszubildenden zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für Kinder im Alter von 0- bis 10-Jährige erleichtert.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a und b

Bei den Änderungen in der Inhaltsübersicht handelt es sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch betreffend die Kindertagespflege.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Bei der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Wörter „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ werden durch das Wort „Pflege“ ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 4 in Absatz 2. Kindertageseinrichtungen können mit einer oder mehrerer der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Förderarten (Krippe, Kindergarten, Hort) geführt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Begriffsbestimmung zu den Kindertagesstätten in Absatz 2 Nummer 4 ist entfallen, da der Begriff der Kindertagesstätten im Kindertagesförderungsgesetz nicht weiterverwandt wird und diese Begriffsbestimmung daher entbehrlich ist.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Das Wort Tagespflegeperson wird durch das Wort Kindertagespflegeperson ersetzt.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in Absatz 7 Nummer 3 erfolgt ein Verweis auf Nummer 2. Der Verweis auf die vorherige Gliederungsziffer dient der Klarstellung, da bisher der Bezug zu entsprechenden Studiengängen fehlte. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich ebenfalls pädagogische Fachkräfte sind. Hierdurch sollen neue pädagogische Fachkräfte gewonnen werden, ohne die sehr hohe Fachkraftquote im Land Mecklenburg-Vorpommern abzusenken. Gegenwärtig haben 95,2 Prozent des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen mindestens einen Fachschulabschluss und 87 Prozent davon sind Erzieherinnen und Erzieher.

Ausweislich des § 13 Absatz 2 (neu) kann eine Privatperson zukünftig beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Feststellung beantragen, dass das absolvierte Studium 120 Credit Points im pädagogischen Bereich beinhaltet. Bisher wurde in Einzelfällen den Trägern der Kindertageseinrichtungen für den Einsatz dieser Personen unter Auflagen und Bedingungen eine einrichtungs- und personengebundene Ausnahmegenehmigung nach § 13 Absatz 5 erteilt. Der Vorteil des vorgesehenen Feststellungsverfahrens ist, dass die Bescheide an die betreffende Person und nicht an den Träger einer Kindertageseinrichtung adressiert werden und bei Einrichtungswechseln somit keine erneute Bescheiderteilung erforderlich wird.

Zu Buchstabe d

Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt. Danach können für nicht pädagogische Aufgaben Alltagshilfskräfte eingesetzt werden („helfende Hände“). Diese entlasten das pädagogische Personal von nicht pädagogischen Tätigkeiten und wirken so der stetigen Personalüberlastung entgegen. Sie helfen beispielsweise bei der Materialbeschaffung oder der Umsetzung von Hygieneregeln, begleiten Ausflüge, organisieren Veranstaltungen, unterstützen auf dem Außengelände oder bei der Übergabe der Kinder während der Bring- und Abholzeiten. Das pädagogische Personal kann sich auf die Umsetzung des Bildungsauftrages konzentrieren. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass einige Alltagshilfskräfte nach ihrem Einsatz Interesse an einer Tätigkeit in der Kindertagesförderung haben und eine sozialpädagogische Ausbildung beginnen.

Bisher erfolgte der Einsatz von Alltagshilfskräften sowohl landesseitig finanziert mittels Förderrichtlinien als auch eigeninitiativ und selbst finanziert durch Träger von Kindertageseinrichtungen. Sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Träger der Kindertageseinrichtungen äußerten jedoch den Wunsch nach einer Aufnahme dieser Gruppe in das Kindertagesförderungsgesetz. Begründet wurde dies insbesondere mit dem hohen Verwaltungsaufwand, welcher sich aus den zwingenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer Förderrichtlinienförderung ergibt.

Zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 26 Absatz 10 (neu) eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes. Davon unabhängig können Alltagshilfskräfte aber auch im Rahmen des Regelfinanzierungssystems in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 aufgenommen werden.

Zu Buchstabe e

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 aufgrund der Einfügung des Absatzes 9 (neu).

Zu Buchstabe f

Als Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 9 (neu) erfolgt die Änderung des bisherigen Absatzes 10 in Absatz 11. Die Ersetzung des Wortes „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ stellt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dar.

Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden Punkte sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten umfasst. Die Regelung korrespondiert mit der Regelung in § 7, wonach die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege 20, 30 oder 50 Wochenstunden umfasst und die Förderung im Hort in der Regel bis zu 15 oder bis zu 30 Wochenstunden außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgt. Die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten müssen, soweit dies in der Praxis nicht ohnehin schon erfolgt - zukünftig im Betreuungsvertrag niedergeschrieben werden. Soweit möglich, können auch die jährlichen Erholungszeiten für das Kind im Betreuungsvertrag festgelegt werden.

Damit würde das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung fixiert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sowohl lange Betreuungszeiten am Tag als auch eine fast durchgängige Betreuung übers Jahr für Kleinkinder extrem anstrengend und häufig wiederkehrende und permanente Anspannung auf Dauer schädlich und entwicklungshemmend sind, weshalb auch Kleinkinder bereits ein Erholungsbedürfnis haben. Empfohlen wird in der Praxis insofern beispielsweise die Vereinbarung einer festen Anzahl an Abwesenheitstagen pro Jahr mit den Eltern im Betreuungsvertrag, wenn diese Tage nicht bereits durch Schließzeiten der Einrichtung vorgegeben sind (zum Vorstehenden statt vieler Langhammer: „Auch Kinder brauchen Urlaub!“ in: Kleinstkinder in Kita und Tagespflege 04/2019, Seite 26). Als Orientierungsgröße für die Festlegung einer jährlichen Erholungszeit kann die Regelung des § 3 des Bundesurlaubsgesetzes herangezogen werden, wonach bei einer 5-Tage-Woche die Dauer des gesetzlichen Mindesturlaubs 20 Arbeitstage beträgt (BeckOK Arbeitsrecht/Lampe, 69. Edition 1. September 2023, BUrlG § 3 Rn. 5).

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung, dass es Auftrag der Kindertagesförderung ist, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt und altersgerecht vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dies erfolgt unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen, wie es bereits gegenwärtig durch die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtend vorgegeben ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

In dem neuen Satz 3 des Absatzes 4 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung in Absatz 6 wird klargestellt, dass im Rahmen der bereits jetzt schon regelmäßig erfolgenden alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses bei den Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf den Sprachstand zu legen ist. Die Entfaltung der sprachlichen Fähigkeiten ist von grundlegender Bedeutung für die gesamte kindliche Entwicklung und befördert diese. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sprachlichen, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes soll – wie bisher – eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplanes erfolgen. Darüber hinaus können Eltern rechtzeitig hinsichtlich möglicher Fördermaßnahmen beraten werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung bei Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Regelung in Absatz 6 Satz 4 wird bei der alltagsgerechten Entwicklung das Wort „sprachlichen“ ergänzt. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung, dass auch bei erheblichen Abweichungen von der sprachlichen Entwicklung des Kindes – wie bisher – eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen soll.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 7 Satz 1 wurde auf Wunsch des Kita-Landeselternrates im Rahmen der Verbandsanhörung aufgenommen. Sie dient der Klarstellung, dass Entwicklungsgespräche mit den Eltern regelmäßig stattfinden müssen, um eine am Wohl des Kindes orientierte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft umzusetzen.

Zu Nummer 5 (§ 4)**Zu den Buchstaben a und b**

Bei den Änderungen in § 4 Absatz 1 bis 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Bei den Änderungen in § 5 Absatz 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird am Ende ein Satz eingefügt, wonach die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen darauf hinwirken, dass die Kinder regelmäßig auch an zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen. Die Zahngesundheit ist ein wesentlicher Teil der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes, welchem in der Praxis bisweilen jedoch nicht hinreichend Beachtung geschenkt wird, weshalb es insofern eines besonderen Hinweises bedarf. Gerade im Säuglings- und frühen Kindesalter können durch die Früherkennung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten verhindert werden.

Zu Buchstabe c

Der Absatz 4 (neu) beinhaltet im Wesentlichen eine Klarstellung, dass der Konsum von Tabakerzeugnissen, alkoholischen Lebensmitteln (Speisen und Getränken) und legalen und illegalen Drogen sowohl in den Innenräumen als auch auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen verboten ist. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass die Untersagung des Konsums von Tabakerzeugnissen auch für verwandte Erzeugnisse gilt.

Zu Nummer 7 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

In § 6 erfolgt in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 4 wird Absatz 5 (neu) eingefügt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in Absatz 5 letzter Satz (alt). Die Verschiebung erfolgte aus gesetzessystematischen Gründen. Die inhaltliche Ergänzung dient der Klarstellung. Bereits jetzt ergibt sich aus dem Schulgesetz, der Frühkindlichen Bildungsverordnung und der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtend, dass eine Zusammenarbeit des Hortpersonals mit der Schule erfolgen muss und den pädagogischen Fachkräften des Hortes hierfür mittelbare Arbeitszeit einzuräumen ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Rahmen dessen nicht intendiert.

Zu Buchstabe d

Als Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 5 (neu) wird der bisherige Absatz 5 der Absatz 6 und neu gefasst. Die Eltern haben den erhöhten Bedarf an Hortförderung durch eine Glaubhaftmachung bei der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson darzulegen. Grundlage für die Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben der Arbeitszeit und Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten, aber beispielsweise auch die Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen. Für die Glaubhaftmachung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson den Eltern die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare für die Anzeige des erhöhten Bedarfs der Hortförderung während der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Nachweise müssen im Rahmen dessen seitens der Eltern gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen nicht eingereicht, sondern in Zweifelsfällen vor Ort nur vorgezeigt werden.

Das Verfahren entspricht dem den Einrichtungsträgern aus der Praxis bereits bekannten Verfahren zur Bedarfsermittlung aus der Hortschulferienverordnung. Die Neuregelung umfasst auch die zusätzlichen feststehenden Ferientage. Damit soll sichergestellt werden, dass die Eltern an allen Ferientagen einen etwaigen erhöhten Bedarf an Hortförderung durch Glaubhaftmachung geltend machen können. Bisher war an diesen zusätzlichen feststehenden Ferientagen keine erhöhte Hortförderung möglich. Im Rahmen der Evaluierung der Hortschulferienverordnung hat sich gezeigt, dass die Ausweitung aufgrund einzelner erhöhter Bedarfe an Hortförderung auch in dieser Zeit erforderlich ist. Eine gesonderte Bescheidung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Ferienzeiträume ist nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung der erhöhten Bedarfe für Kinder im Grundschulalter während der Schulferien in den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 hat der Träger der Kindertageseinrichtung mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung die Bedarfsanalyse und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme vorzulegen. Bei den Kindertagespflegepersonen erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Sollte im Einzelfall ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich für die Eltern während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen nicht abgedeckt werden können, ist dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Träger oder die Kindertagespflegepersonen unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 8 Absatz 1 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann.

Zu Buchstabe e

Der Absatz 6 (alt) wird Absatz 7 (neu) als Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 5 (neu). Darüber hinaus erfolgt in Satz 2 eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Zu Buchstabe a

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Wörter „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ werden durch das Wort „Pflege“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 wurde ergänzt. Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Die Verweildauer orientiert sich insbesondere am Bedarf der Eltern. Neben der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sind aber auch das Wohl des Kindes, die pädagogische Arbeit, die Umsetzung der Konzeption der Einrichtung, die gegebenen Strukturen vor Ort und die vorhandenen personellen Kapazitäten zwingend zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 wird neu gefasst. Die Regelung entspricht der bisher geltenden Regelung zur Hortförderung außerhalb der Schulferien und in den Schulferien. Die zur Verfügung stehenden Betreuungsumfänge haben sich nicht verändert. Es erfolgt lediglich innerhalb der Schulzeit eine Umstellung von Tages- auf Wochenstunden entsprechend den Regelungen in § 7 Absatz 1 bis 3 für Kinder bis zum Schuleintritt. Während der Schulferien gilt unverändert die Regelung, dass bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 6 der Förderumfang im Hort bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich erhöht werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 8)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 stellt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dar.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an die Begriffsbestimmungen nach dem Achten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 11 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Neu aufgenommen in Absatz 2 wurde der Satz 1 (neu), dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber entscheidet, ob eine Person als pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 (neu) einzustufen ist. Betroffene haben ihren Antrag auf Bewertung als Personen mit einem fachlich nach § 2 Absatz 7 Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich an das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. Von dort erhalten sie dann einen Feststellungsbescheid.

Die Regelung in Absatz 2 wurde zudem hinsichtlich der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger flexibler gestaltet, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen und den Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern mit pädagogischer Vorerfahrung im Bedarfsfall zu erleichtern. Es ist nicht mehr zwingend, dass die kindheitspädagogische Grundqualifizierung vor Tätigkeitsbeginn absolviert worden sein muss. Vielmehr kann die Grundqualifizierung im Einzelfall auch nach Tätigkeitsbeginn erfolgen.

In den ersten beiden Tätigkeitsjahren in einer Kindertageseinrichtung ist überdies eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nunmehr „in der Regel“ nicht zulässig. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft der Träger der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Fachkraft.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gewährt das Land dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern) jährlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 24 300 Euro. Der Ausgleichsbetrag wird als Einmalbetrag für das Jahr 2024 bis zum 30. Juni 2024 und ab dem Jahr 2025 bis zum 30. Januar eines jeden Jahres ausgezahlt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Ergebnis der Auswertungen der Stellungnahmen zur Verbandsanhörung wurden in Absatz 3 Satz 2 als Unterstützungskräfte für das pädagogische Personal Personen neu aufgenommen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem in Absatz 3 neu angefügten Satz können – wie in anderen Bundesländern – Studierende der Kindheitspädagogik flexibler eingesetzt werden. Ab dem Erreichen von 120 Credit Points können sie für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden sollen, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 6 wurde der zweite Satz, wonach Assistenzkräfte unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie pädagogische Fachkräfte, geändert, da er in der Praxis immer wieder zu Verunsicherung geführt hat und dahingehend missverstanden wurde, dass Assistenzkräfte stets nur in einem Team mit einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden dürfen. Assistenzkräfte verfügen aber selbst über eine pädagogische Ausbildung und können in Abhängigkeit von ihren persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihrer Berufserfahrung auch selbstständig in einer Gruppe tätig sein. Über den konkreten Einsatz von Assistenzkräften wird bereits heute vor Ort in den Einrichtungen entschieden. Die Regelung wurde dahingehend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Erläuterung der Einsatzmöglichkeiten von Assistenzkräften in der Praxis wurde in Absatz 6 nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, der die bisherige Regelung erweitert, indem er den Assistenzkräften mehr Eigenverantwortung gewährt, sofern sie bereits drei Jahre Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung gesammelt haben. So kann eine Assistenzkraft zum Beispiel zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden soll, fördern. Damit soll insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung durch Assistenzkräfte in den Randzeiten ermöglicht werden, da hier erfahrungsgemäß sehr viel weniger Kinder anwesend sind als zu den Kernzeiten. Letztlich entscheidet aber, wie in Absatz 6 Satz 2 neu geregelt, der jeweilige Träger über den konkreten Einsatz seiner Assistenzkräfte vor Ort.

Zu Nummer 12 (§ 14)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass das Fachkraft-Kind-Verhältnis einrichtungsbezogen gilt, die auf Wunsch der Träger der Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist.

Zu Buchstabe b

Dem Absatz 1 werden drei neue Sätze angefügt. Der für alle Kinder beitragsfreie Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Zugleich bedarf es aber auch weiterer qualitativer Verbesserungen. Die in § 14 Absatz 1 geregelte Personalausstattung auf der Grundlage des Fachkraft-Kind-Verhältnisses ist zentral für das Kindeswohl. Das Land kommt damit seiner Verpflichtung nach, die Mindeststandards selbst zu regeln und den wesentlichen Rahmen für die Beachtung des Kindeswohls zu setzen. Vor Ort hat indes die Betriebs-erlaubnisbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit der allgemeine Standard auch für die konkrete Einrichtung ausreicht, um der Aufgabenstellung des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu genügen. Problematisch wären dementsprechend landesrechtliche Regelungen, die abstrakt generell Mindeststandards festlegen, bei denen die einzelnen Kriterien (wie zum Beispiel die Gruppengröße und die Zahl der Fachkräfte) monokausal betrachtet und damit absolut gesetzt werden und dabei die Wechselwirkung verschiedener Faktoren vernachlässigt wird (zum Vorstehenden Wiesner/Wapler/Wiesner, 6. Auflage 2022, SGB VIII § 45 Rn. 32).

Die Koalitionspartner haben sich zudem verpflichtet, den Erzieherinnen und Erziehern künftig mehr Zeit für die Förderung der Kinder zu geben und den eingeschlagenen Weg der Verkleinerung der Kindergartengruppen fortzusetzen und das Fachkraft-Kind-Verhältnis im Laufe der Legislaturperiode auf 1:14 zu verbessern (Ziffer 356.4 der Koalitionsvereinbarung). Die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2025 wurde auf Wunsch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Elternrat im Vorfeld zu informieren, wenn er von der Übergangsregelung Gebrauch macht. Das Land unterstützt mit dieser neuen Qualitätsmaßnahme zugleich auch die pädagogischen Fachkräfte vor einer Überlastung und verhindert damit ausfallbedingte Schließzeiten von Einrichtungen.

Zu Buchstabe c

In § 14 wird Absatz 2 neu gefasst und konkretisiert. Es handelt sich um eine Ergänzung aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit. Die Regelung entspricht der Praxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Praxis steht im Einklang mit dem Kindertagesförderungsgesetz. Es handelt sich bei den Satzungsvorgaben um Größen zur Orientierung. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt partnerschaftlich mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis und der Personalschlüssel können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Während das Fachkraft-Kind-Verhältnis nur die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit des Personals berücksichtigt und die reale Betreuungssituation vor Ort abbildet, umfasst der Personalschlüssel die gesamte Arbeitszeit des Personals (insbesondere die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Ausfallzeiten). Bei der Berechnung des Personalschlüssels ist mithin darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Fachkraft-Kind-Verhältnis nicht überschritten werden.

In Absatz 2 Satz 3 (neu) werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten Merkmale aufgeführt, die für ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis als das in Absatz 1 gesetzlich festgeschriebene Fachkraft-Kind-Verhältnis herangezogen werden können. Die nicht abschließende Aufzählung dient der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtspraxis im Land. Der Wunsch nach einer Konkretisierung des Merkmals der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten wurde seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium herangetragen und im Rahmen der Verbandsanhörung auch von den Einrichtungsträgern begrüßt. Bei den vier Fallgruppen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses eine bedarfsgerechte Maßnahme darstellt, um auf die Herausforderungen zu reagieren. Jedoch verbieten sich pauschale Lösungen. Über konkrete Maßnahmen ist stets einrichtungs- und kindbezogen zu entscheiden. Dementsprechend können sich im Einzelfall zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Kindertagesförderung und der Förderung der Familien auch andere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe als bedarfsgerechter erweisen. Mittelbar ist Ziel der Kindertagesförderung immer auch die Stärkung der familialen Erziehungspartnerschaft, um die Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (Johanna Ehlers/Susanne Wollenteit, PdK MV G-2, KiföG M-V § 11 1.). Die Ausführungen des Berichts über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht – vom 30. Januar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12200) verdeutlichen die Bedeutung der allgemeinen Familienförderung in einer Zeit der steigenden Anforderungen an familiäre Erziehung unter gleichzeitig erschwerten gesellschaftlichen Lebensbedingungen. Soziale Problemlagen können dazu führen, dass die elterliche Erziehungsverantwortung und Erziehungskompetenz beeinträchtigt sind und Kinder dadurch erschwerte Entwicklungsbedingungen haben. Im Sinne des Erziehungsvorranges der Eltern muss es daher Ziel sein, die Eltern selbst zu befähigen, ihren Kindern gute Entwicklungsbedingungen zu bieten (zum Vorstehenden BeckOGK/Schermaier-Stöckl, 15. Mai 2023, SGB VIII § 16 Rn. 14). Als Alternativen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses kommen beispielsweise Förderungen nach § 3 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes oder aber Maßnahmen der §§ 16, 20 oder 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Betracht.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in Absatz 6 nach Satz 2 dient der Klarstellung. Soweit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, nach Absatz 7 nicht auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden, erfolgt auch keine Anrechnung auf die Obergrenze von 25 Prozent, da es sich in diesen Fällen um zusätzliches Personal handelt.

Zu Buchstabe e**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Die Ergänzung in Absatz 7 in den Sätzen 3 und 6 ist redaktioneller Art. Ab dem 1. August 2024 werden auch Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 2 angerechnet. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Auszubildenden in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im dritten Ausbildungsjahr.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach Absatz 8 gilt, dass Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen ist, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil – Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) orientieren und nach der Neuregelung nunmehr 90 Prozent statt bislang 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Damit setzt die Landesregierung ihre Verpflichtungen aus dem Koalitionsvertrag um. Die Koalitionspartner bekennen sich zu einer besseren Entlohnung der pädagogischen Fachkräfte und der angehenden pädagogischen Fachkräfte (Ziffer 355 der Koalitionsvereinbarung) und unternehmen Anstrengungen, um mehr Menschen für den Beruf in der Kindertagesförderung zu gewinnen und vorausschauend die Grundlage für Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation zu schaffen (Ziffer 356.1 der Koalitionsvereinbarung).

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 8 erfolgt nach Satz 4 eine Ergänzung. Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen jährlich im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es nicht allen Trägern von Kindertageseinrichtungen möglich ist, die Ausbildungsvergütung für Personen nach § 14 Absatz 7 ohne eine Abschlagszahlung oder eine regelmäßige Erstattung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzufinanzieren. Folglich war die Neuregelung erforderlich.

Der Verwaltungsaufwand wird auf allen Seiten dadurch begrenzt, dass ein jährlicher und kein monatlicher Abschlag für das jeweilige Ausbildungsjahr zu zahlen ist. Die Fristsetzung gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen zur Gewährung der Abschläge und zur Abrechnung der Abschlagsbeträge für das jeweilige Ausbildungsjahr nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung vor. Für den damit zusammenhängenden Verwaltungsmehraufwand erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte vom Land einen erhöhten Ausgleichsbetrag nach § 26b Absatz 4 (neu).

In Umsetzung dieser Neuregelung müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landesmittel auch nicht vorfinanzieren. Das Land gewährt nach § 26b Absatz 2 (neu) den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird. Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 26b Absatz 3 (neu) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung ab.

Für das Jahr 2024 gelten Übergangsvorschriften. Abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 als Einmalzahlung zu erstatten [§ 35 Absatz 3 (neu)]. Abweichend von der Regelung in § 26b Absatz 2 und 3 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, als Einmalzahlung. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt nach Prüfung der nach § 26b Absatz 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen die Höhe der Ausgleichsbeträge fest und zahlt diese innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus [§ 35 Absatz 4 (neu)].

Zu Buchstabe g

Die Neufassung des Absatzes 9 dient der Vereinfachung und ist als Wunsch der Träger der Kindertageseinrichtungen an das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium herangetragen worden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Assistenzkräfte in der Zukunft steigen wird, da sich der deutschlandweite Wettbewerb um pädagogische Fachkräfte immer weiter zuspitzt. Mithin ist es angezeigt, für Träger den Einsatz von Assistenzkräften so praktikabel wie möglich zu gestalten. Der Qualitätssicherung wird Rechnung getragen, indem diese Personengruppe 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen soll.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Die Ergänzung in Absatz 2 erfolgt zur Klarstellung. Der Umfang der Leitungsfreistellung ist in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 auszuweisen, da es ansonsten in der Praxis zu Unstimmigkeiten kommen kann.

Zu Nummer 14 (§ 16)**Zu Buchstabe a**

Mit der Neuregelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass eine Fach- und Praxisberatung nicht gleichzeitig Aufgaben der Erlaubniserteilung verantwortet und keine unzulässige In-Sich-Beratung stattfindet. Hierdurch sollen Interessenkonflikte verhindert werden. Überdies erfordert eine objektive Fach- und Praxisberatung zu fachlichen, entwicklungs- und organisationsbezogenen Themen eine Distanz zwischen dem Beratenden und dem Beratenem. Ziel der Beratung ist unter anderem die Evaluation von Bildungsprozessen in Fachkraft-Kind-Interaktionen, die Evaluation von Eingewöhnungsprozessen und die Evaluation von Elterngesprächen. Dies kann nur von einer Fach- und Praxisberatung geleistet werden, die nicht selbst in der betreffenden Kindertageseinrichtung die Leitung oder Trägerschaft innehat oder als pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig ist, für die sie die Fach- und Praxisberatung durchführt.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Absatz 3 Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Die Regelung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium nur die Ausbildungsplatzplanung für die genannten Personen verantwortet. Überdies soll der Verbleib der Ausgebildeten am Arbeitsmarkt – entsprechend einer Forderung aus der Praxis – untersucht werden. Hierzu wird bereits eine anonymisierte Absolventenbefragung der frühpädagogischen Ausbildungsgänge zur Abwanderungsanalyse als Langzeitstudie geplant. Die Ergebnisse der Analyse werden in die Ausbildungsplatzplanung einfließen. Der Bedarf an Ausbildungsplätzen ist im Einvernehmen mit dem für die Erzieherausbildungsangelegenheiten zuständigen Ministerium zu planen. Zuständig für die Erzieherausbildungsangelegenheiten ist in der 8. Legislaturperiode das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Zu Nummer 16 (§ 18)**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung der Überschrift der Norm handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen werden musste.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich zunächst um redaktionelle Änderungen, welche teilweise in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen werden mussten. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass sowohl Träger von Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflegepersonen Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen. Eine explizite gesetzliche Regelung war für Kindertagespflegepersonen bisher als entbehrlich erachtet worden, da dieses Kriterium als Bestandteil der Eignungsprüfung angesehen wurde. Dementsprechend verpflichtet § 1 Absatz 2 Satz 1 Kindertagespflegepersonen auch zu Erziehung, Bildung und Betreuung entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung und beinhaltet damit eine Verpflichtung auf die staatlichen Erziehungsziele. Bieten Kindertagespflegepersonen hierfür keine Gewähr, sind sie als ungeeignet zu qualifizieren. Folglich konnte nach Auffassung der Landesregierung auch nach dem geltenden Recht einer Kindertagespflegeperson die Erlaubnis mangels persönlicher Eignung im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 versagt oder entzogen werden, wenn konkret nachweisbare Tatsachen für eine eigene extremistische Betätigung vorlagen. Demgegenüber kann die tatsächliche oder gemutmaßte politische Gesinnung einer Kindertagespflegeperson für sich genommen kein Versagungs- oder Entzugsgrund sein. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 24. November 2022 (Aktenzeichen 6 A 1813/19, BeckRS 2022, 44504, beck-online) erscheint eine explizite Regelung zur Klarstellung jedoch geboten. Die Neuregelung begründet indes keine Verfassungstreuepflicht für Kindertagespflegepersonen, wie sie beispielsweise für Beamtinnen und Beamte gilt.

Klarstellend ist überdies ergänzt worden, dass die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen überschritten werden kann, wenn Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung).

Zu Buchstabe c**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

In Absatz 2 erfolgen redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 17 (§ 19)**Zu den Buchstaben a und b**

In beiden Absätzen handelt es sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 18 (§ 20)**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung in der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich bezogen auf die Einfügung des Begriffes der Kindertagespflegeperson um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Reduzierung der Fortbildungsstunden um eine Stunde auf 24 Stunden entspricht Bedarfen aus der Praxis, wonach in der Regel ganztägige Fortbildungen mit acht Stunden angeboten und entsprechend vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Wahrnehmung von drei ganztägigen Fortbildungen würden insgesamt 24 Stunden absolviert. Nach Auffassung des Landesgesetzgebers geht mit der Neuregelung kein Qualitätsverlust im Bereich der Kindertagespflege einher. Es handelt sich vielmehr um eine Verwaltungsvereinfachung für die Kindertagespflegepersonen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neueinfügung nach Satz 1 wird die Verpflichtung der Fach- und Praxisberatung und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen dahingehend ergänzt, dass im Rahmen dessen auch Fortbildungen entsprechend den Bedarfen der Kindertagespflegepersonen angeboten werden können. Die Finanzierung der Regionaltreffen und damit auch der im Rahmen dessen anzubietenden Fortbildungen erfolgt zu 100 Prozent durch das Land. Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 26 Absatz 9 jeweils Mittel in Höhe von 10 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach § 26 Absatz 1.

Zu Nummer 19 (§ 21)

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 20 (§ 22)**Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 werden die Wörter „Kreis- und Stadtelternrat“ durch die Wörter „Kita-Kreiselternrat und Kita-Stadtelternrat“ und das Wort „Landeselternrat“ durch das Wort „Kita-Landeselternrat“ ersetzt und damit einer Forderung aus der Praxis entsprochen. In der Vergangenheit war es immer wieder zu Verwechslungen mit den Kreis- und Stadtelternräten nach § 89 des Schulgesetzes und dem Landeselternrat nach § 92 des Schulgesetzes gekommen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 3 ist die Wahlperiode für Elternvertretungen in den Einrichtungen verlängert worden und nunmehr im Zeitraum vom 15. August bis zum 30. September möglich. Hintergrund ist die Erfahrung, dass es auch auf der Ebene der Einrichtungen oft Schwierigkeiten gab, die bisher vorgesehenen Fristen einzuhalten.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 erfolgt die Änderung zunächst aus redaktionellen Gründen. Inhaltlich soll mit der Änderung die Regelung zur Mitwirkung des Elternrates in eine verpflichtende Beteiligung des Elternrates umgewandelt werden, da in der Praxis nicht alle Träger von Kindertageseinrichtungen den Elternrat beteiligen. Die Regelung zur Beteiligung des Elternrates bei der Essensversorgung dient der Klarstellung, denn auch bisher hat der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternrat bei der Festlegung der Verpflegungskosten zu beteiligen. Neu aufgenommen wurde, dass der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat das Benehmen herstellen muss. Das Benehmen ist indes nicht gleichzusetzen mit einer Zustimmung oder einem Einvernehmen, sondern eine im Vergleich abgeschwächte Form der Mitwirkung. Von der Äußerung des Elternrates kann seitens des Trägers aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt in den vorgenannten Fällen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger.

Die Regelung zur Auskunftserteilung an den Elternrat über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtungen entfällt, weil die Eltern die Kosten für die Kindertagesförderung nicht mehr tragen. Die Regelung, dass der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternrat über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung zu informieren hat, dient der Klarstellung und entspricht der Praxis.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 (neu) sind in Satz 1 und 2 die Regelungen zur beratenden Teilnahme des Elternrates an Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 aus dem Absatz 4 Satz 3 und 4 (alt) übernommen worden. Im Übrigen werden mit dem Absatz 5 (neu) zur Stärkung der vorhandenen Strukturen Nachweispflichten für Träger von Kindertageseinrichtungen eingeführt. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären, dass der Elternrat der betroffenen Einrichtung rechtzeitig und umfassend über den Antrag informiert und ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss schriftlich erklärt werden, dass die Herstellung des Benehmens nach § 22 Absatz 4 Satz 2 erfolgt ist.

Die Regelung dient der Umsetzung einer Forderung des Kita-Landeselternrates.

Zu Buchstabe e**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Infolge der Einfügung des Absatzes 5 (neu) wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 (neu) und neu gefasst. Die inhaltliche Änderung der Regelung in Absatz 6 (neu) Satz 1 und 2 dient der Klarstellung und wurde vom Kita-Landeselternrat erbeten, damit das Wahlverfahren erleichtert wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Ebenfalls der Erleichterung des Wahlverfahrens dient die Verlängerung der Wahlfristen für die Kita-Kreiselternräte und Kita-Stadtelternräte in Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der Wahl in Satz 5 wurde konkretisiert. Nach der Regelung wird der Kita-Kreiselternrat oder Kita-Stadtelternrat bei der Wahl vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und dieser wirkt auch daraufhin, dass alle Wahlberechtigten frühzeitig eingeladen werden. In der Praxis hatte es vereinzelt Probleme bei der Wahl gegeben, welche aufgrund der Änderung zukünftig vermieden werden sollen. Überdies wurde die Bezeichnung des Kreis- oder Stadtelternrates zur Vermeidung von Verwechslungen mit den schulischen Gremien geändert.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung in Satz 6 stellt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dar. Überdies wurde die Bezeichnung des Kreis- oder Stadtelternrates zur Vermeidung von Verwechslungen mit den schulischen Gremien geändert.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Bezeichnung des Kreis- oder Stadtelternrates wurde zur Vermeidung von Verwechslungen mit den schulischen Gremien geändert.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 (neu) infolge der Einfügung des Absatzes 5 (neu). Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Landeselternrates in Kita-Landeselternrat und der Kreis- und Stadtelternräte in Kita-Kreis-elternräte und Kita-Stadtelternräte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Landeselternrates in Kita-Landeselternrat sowie um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Wahlfristen für die Kreis- und Stadtelternräte in Absatz 6 (neu). In der Praxis hat sich nach Mitteilung des Kita-Landeselternrates gezeigt, dass für die Wahl der Kreis- und Stadtelternräte mehr Zeit erforderlich ist, als für die Wahl des Landeselternrates.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Landeselternrates in Kita-Landeselternrat.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei der Änderung in Satz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Landeselternrates in Kita-Landeselternrat. Darüber hinaus erfolgt inhaltlich eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei der Änderung in Satz 6 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Landeselternrates in Kita-Landeselternrat.

Zu Buchstabe g**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 (neu) infolge der Einfügung des Absatzes 5 (neu). Aus Gründen der Klarstellung wurden in Satz 1 die Begrifflichkeiten zur Erstattung der Kosten, die beim Landeselternrat für die Ausübung seiner Tätigkeit anfallen, geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Landeselternrates in Kita-Landeselternrat.

Zu Nummer 21 (§ 24)**Zu Buchstabe a**

Die Kürzung in Absatz 1 Satz 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen, denn die Auflistung der einzelnen Bestandteile der Entgeltvereinbarungen erfolgt nunmehr in dem neu eingefügten Satz 4.

Nach Satz 4 wird Satz 5 (neu) eingefügt. Dieser dient der Klarstellung und sein Regelungsinhalt bildet die Praxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Soweit die Entlohnung der genannten Personengruppen nicht bereits Bestandteil der Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 ist und nach § 29 abgerechnet wird, kann es sich um Ausgaben handeln, welche in den Entgelten enthalten sind. Eine Systemumstellung ist damit nicht verbunden. Personalkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung sind auch weiterhin nicht Bestandteil der Entgelte, sondern der Verpflegungskosten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Greifswald ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die Personal- und Sachkosten, die dem Träger bei sachgerechter und sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, in die Entgeltberechnung einzubeziehen sind (Beschluss vom 27. September 2011, Aktenzeichen 2 B 857/11, SRa 2012, 265, beck-online).

Satz 6 (neu) enthält eine redaktionelle Änderung und die Verpflichtung zum Ausweis der täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung wurde gestrichen, da die Hortschulferienverordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft tritt und der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 zukünftig Bestandteil der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 sein wird.

Nach Satz 8 (neu) wird Satz 9 (neu) betreffend die Verpflegungskosten eingefügt. Der Einrichtungsträger ist bereits jetzt verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Neu eingefügt wurde der Satz, dass sich dies auch auf die Verpflegungskosten bezieht. Insoweit handelt es sich indes nur um eine Klarstellung, da bereits jetzt die Verpflegungskosten in den Vereinbarungen gesondert auszuweisen sind. In den Leistungsvereinbarungen müssen überdies die wesentlichen Leistungsmerkmale formuliert werden. Nach § 78 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zählen dazu auch die Art und Qualität des Leistungsangebotes.

Da es sich bei der Verpflegung nach § 11 Absatz 2 um einen integralen Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung handelt, welcher sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren soll, sollte auch das Verpflegungskonzept dargestellt werden. Eine Überprüfung des Verpflegungskonzeptes und der Verpflegungskosten ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch nur dann möglich, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung ihm hierzu entsprechende Unterlagen vorlegt. Aufgrund der Verpflichtung der Eltern zur Übernahme der Verpflegungskosten, hat auch der Elternrat ein berechtigtes Interesse an einer Aufschlüsselung.

Neu eingefügt wurde die Regelung, wonach im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 auch die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Aufgrund der selbständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Übernahme der Verpflegungskosten durch die Eltern, beschränkt sich die Auskunftspflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Fälle der Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 und gilt nicht allgemein.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 Satz 2 wurde die Formulierung „sollen“ durch die Formulierung „müssen“ ersetzt und ergänzt, dass die Leistungsvereinbarungen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Elternrat enthalten müssen. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Leistungsvereinbarungen zwingend auch Aussagen zur Kooperation mit den Schulen und zur Zusammenarbeit mit dem Elternrat enthalten müssen, da beides auch Teil der Konzeption der Einrichtung sein muss. Bereits § 3 Absatz 3 Satz 2 regelt, dass sich die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln hat. Aus § 3 Absatz 4 folgt, dass die Kindertagesförderung den Auftrag hat, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten. Die Aufnahme des Elternrates gebietet sich aus gesetzessystematischen Gründen zudem bereits deshalb, weil seine Beteiligungsrechte durch die Neuregelung des § 22 Absatz 4 gestärkt worden sind.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Absatz 5 enthält Regelungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages und die Einfügung spezifiziert in Satz 2 die Regelungsgegenstände, wonach insbesondere Regelungen der Personal- und Sachkosten sowie zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Regelung in Absatz 5 Satz 3 wird klargestellt, dass die Regelungen des Landesrahmenvertrages durch Satzungen ergänzt werden können, aber die Satzungen diesen nicht widersprechen dürfen. Sollte der Landesrahmenvertrag beispielsweise keine Ausführungen zu dem Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten enthalten, könnte dieses aber in der Satzung ausgestaltet sein. Der Landkreis Rostock arbeitet beispielsweise aktuell an der Erstellung einer Sozialraum- und Lebensweltanalyse. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen dem Landkreis Rostock und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Rostock erfasst und darauf aufbauend Maßnahmen- und Handlungskonzepte für eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung hinsichtlich der §§ 11 bis 16 und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgeleitet werden. Darüber hinaus enthält der Landesrahmenvertrag möglicherweise lediglich Berechnungsschemata zur Ermittlung von Personalschlüsseln, aber keine Personalschlüssel bzw. Personalschlüsselspannen, sodass diese ebenfalls in den Satzungen ausgestaltet werden könnten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Absatz 5 Satz 7 werden Regelungen für den Fall eingefügt, dass ein Landesrahmenvertrag nicht zustande kommt. Im Rahmenvertrag sind wesentliche Aspekte der Leistungserbringung, des Entgelts und der Qualität landeseinheitlich festzulegen. Durch den Rahmenvertrag werden die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 78b Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konkretisiert. Damit werden sowohl Orientierungspunkte für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Kindertageseinrichtungen als auch für die Schiedsstellen geschaffen und mit der Anwendung des Rahmenvertrages in der Praxis erfolgt eine Selbstbindung der Verwaltung (BeckOGK/Kilz, 1. März 2023, SGB VIII § 78f Rn. 10 f.). Ein Rahmenvertrag enthält neben differenzierten Beschreibungen der Betreuungsformen nach Regelangeboten, Intensivangeboten und Angeboten mit niedrigerem Betreuungsaufwand insbesondere auch eine Zuordnung von Personalschlüsseln zu den jeweiligen Angeboten (BeckOGK/Kilz, 1. März 2023, SGB VIII § 78f Rn. 14).

Am Ende des Absatzes 5 wurde eine Regelung neu aufgenommen, welche sich in ähnlicher Fassung vorher bereits in § 34 Absatz 3 fand. Die Verschiebung erfolgte aus gesetzessystematischen Gründen, da die Verordnungsermächtigung aus der Regelung entfernt wurde. Beim Rahmenvertrag gilt das Konsensprinzip. Ein Rahmenvertrag kann seine Funktion der Entlastung und Orientierung bei den Verhandlungen der Einrichtungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nur dann erfüllen, wenn er bei einer genügend großen Zahl von Akteuren auf Akzeptanz stößt und möglichst viele Verbände und Vereinigungen aufseiten der öffentlichen wie freien Träger am Abschluss mitwirken (BeckOGK/Kilz, 1. März 2023, SGB VIII § 78f Rn. 6). Die Idee des einseitigen Erlasses einer Verordnung durch das Land für den Fall des Nichtzustandekommens steht diesem Leitgedanken entgegen. Folglich wurde die Regelung dahingehend modifiziert, dass das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine Empfehlung aussprechen kann.

Zu Nummer 22 (§ 26)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird der Prozentsatz der finanziellen Beteiligung des Landes an den Ist-Kosten der Kindertagesförderung neu geregelt. Die Neuberechnung erfolgte, weil die landesseitig zu 100 Prozent finanzierten Qualitätsmaßnahmen im Bereich der Kindertagesförderung, welche vorher in gesonderten Finanzierungsströmen geregelt waren oder mit dem vorliegenden Gesetz neu eingeführt werden, ab dem 1. Januar 2025 in die Regelfinanzierung überführt werden.

Die seit dem 1. Januar 2020 geltende prozentuale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung soll weiterhin durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden. Zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Ausgangspunkte sind die nach § 26 Absatz 1 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 5 und § 28 Absatz 1 bestehenden prozentualen Beteiligungen und die Ausgaben der Kindertagesförderung im Jahr 2022 (Ergebnis der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4). Ebenfalls besteht Einigkeit dahingehend, dass mit der Änderung der Finanzierungsbeteiligung des Landes, der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2025 weder ein Vorgriff auf den Ausgang der Verfassungsbeschwerde (LVerfG 3/20 – Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 25 bis 28 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019) noch auf das Ergebnis des Gutachtens zu möglichen Mehrbelastungen und deren Konnexitätsrelevanz aufgrund der Neuregelungen des KiföG M-V seit dem 1. Januar 2020 erfolgt. Die Neuregelung dient einzig und allein der Zusammenführung der einzelnen Finanzierungsströme für die vom Land zu 100 Prozent zu finanzierenden Qualitätsmaßnahmen. Seiner diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtung kommt das Land mit der vorgeschlagenen Neuregelung auch nach Ansicht der kommunalen Landesverbände nach.

Inhaltlich betrifft die Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung die in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 von SPD und DIE LINKE für die 8. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern festgelegte Qualitätsmaßnahme der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten, welche ab dem 1. September 2024 gesetzlich verankert wird. Für das Jahr 2024 wird hierzu eine gesonderte Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Ab dem Jahr 2025 werden die Ausgleichsbeträge in Höhe von 11 810 000 Euro Teil der jährlichen Kostenbeteiligung des Landes nach § 26 Absatz 1 Satz 1 sein. Darüber hinaus werden die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zum beitragsfreien Ferienhort bei erhöhtem Bedarf während der Schulferien in Höhe von 1 000 000 Euro Bestandteil der prozentualen Beteiligung des Landes an den Ausgaben der Kindertagesförderung.

Es war daher erforderlich, dass der Prozentsatz für die Beteiligung aller Finanzierungsbeteiligten nach § 27 (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) neu berechnet und neu festgelegt wird. Dies erfolgte auf der Grundlage der bestehenden Berechnungsmethodik nach dem sogenannten „Tortenmodell“. Ausgegangen wurde dabei von den tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesförderung im Jahr 2022. Von den Gesamtausgaben wurden die folgenden Anteile nach den bestehenden Prozentsätzen errechnet: Land 54,5 Prozent, Gemeinden 32,0 Prozent, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 13,5 Prozent. Die sich danach jeweils ergebenden Ausgaben in Euro wurden für die Gemeinden und die örtlichen Träger für die Neuberechnung der Prozentsätze zugrunde gelegt. Für das Land wurden die Ausgaben im Jahr 2022 zuzüglich der zu 100 Prozent zu tragenden Qualitätsmittel in Höhe von 12 810 000 Euro ab dem Jahr 2025 (Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, beitragsfreier Ferienhort) zugrunde gelegt. Aus diesen drei Ausgabenbeträgen (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) wurde dann das Verhältnis der Finanzierungsbeteiligung neu errechnet (siehe hierzu die Angaben in der folgenden Tabelle).

Beträge in Euro

Jahr	Ausgaben Kindertagesförderung	Anteil Land	Gemeinden	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Angaben absolut/ prozentual	Angaben absolut/ prozentual	Angaben absolut/ prozentual	Angaben absolut/ prozentual
2022 (bisher)	797 122 742,10	434 431 894,44	255 079 277,47	107 611 570,18
	100 Prozent	54,5 Prozent	32,0 Prozent	13,5 Prozent
2025 (neu)	12 810 000,00	12 810 000,00	0,00	0,00
	809 932 742,10	447 241 894,44	255 079 277,47	107 611 570,18
	100 Prozent	55,22 Prozent	31,49 Prozent	13,29 Prozent

Die finanzielle Beteiligung des Landes beinhaltet folgende Bestandteile:

Bestandteile Land	Beträge in Euro
Anteil von 54,5 Prozent an den Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2022	434 431 894,44
Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses	11 810 000,00
beitragsfreier Ferienhort	1 000 000,00
Zwischensumme für die zusätzlichen Qualitätsmittel	12 810 000,00
insgesamt	447 241 894,44

Danach ergeben sich folgende Prozentsätze ab dem Jahr 2025 Land 55,22 Prozent, Gemeinden: 31,49 Prozent und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 13,29 Prozent.

Durch die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 8 auch dann zu den vom Land zu zahlenden Kosten der Kindertagesförderung gehören, wenn diese Ausgaben nicht in die Entgelte aufgenommen, sondern gesondert mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgerechnet werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

In Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus wurde die Regelung in Satz 3 dahingehend ergänzt, dass die Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 8 für die ENZ-Auszubildenden zu den Kosten nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gehören, an denen sich das Land mit einem prozentualen Anteil beteiligt.

Zu Buchstabe b

In § 26 Absatz 2 wurden die Regelungen zu den Abschlagszahlungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu gefasst und für die Jahre 2025 und 2026 wurde für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein gesonderter Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz festgelegt.

Die Regelung in § 26 Absatz 3 Satz 1 zur Steigerung der Vollzeitäquivalente aus dem Vorjahr um zwei Prozent und zur sich daran anschließenden Multiplikation mit dem Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz wurde aus systematischen Erwägungen in den Absatz 2 verschoben und geändert, da eine pauschale Steigerung von 2 Prozent nicht mehr der tatsächlichen Entwicklung der Vollzeitäquivalente entspricht. Von 2019 zu 2020 betrug die Steigerung der Vollzeitäquivalente 3,1 Prozent. Von 2020 zu 2021 betrug die Steigerung der Vollzeitäquivalente 2,4 Prozent. Von 2021 zu 2022 betrug die Steigerung der Vollzeitäquivalente 1,9 Prozent. Von 2022 zu 2023 betrug die Steigerung der Vollzeitäquivalente 1,4 Prozent. Perspektivisch wird daher von einer Steigerung um 1 Prozent ausgegangen. Diese Annahme wird im Rahmen der nach § 36 vorgeschriebenen Evaluation überprüft. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Neufassung des Absatzes 2 im Übrigen nicht verbunden. Neu ist lediglich, dass die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages ab dem Jahr 2025 individuell je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht mehr pauschal für alle Träger der örtlichen Jugendhilfe vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegt wird. Die gesonderte Regelung zur Auszahlung des Abschlagsbetrages für das Jahr 2022 ist nicht mehr relevant und deshalb aufgehoben.

Ab dem Jahr 2027 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Regelung in § 26 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 bis 4 KiföG M-V (neu) durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, da der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 1 in Absatz 2 eingefügt wurde. Überdies erfolgte in Satz 2 eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die nach Satz 2 eingefügte Regelung zur Umrechnung der gemeldeten Plätze in Vollzeitäquivalente entspricht der bisherigen Praxis und hat mithin nur klarstellende Funktion.

Zu Buchstabe d**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 3 dienen jeweils der Klarstellung und entsprechen der bisherigen Praxis.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Absatz 4 Satz 4 wird die Regelung zur Verrechnung der Ausgleichsbeträge gestrichen, da durch die neu eingefügten Sätze eine Neuregelung erfolgt. Zur Klarstellung für die Abrechnung der Abschläge wurde der Begriff „Festsetzungsbescheid“ eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach Satz 4 werden weitere Sätze neu angefügt. Die bisherige Regelung zur Verrechnung des Ausgleichsbetrages mit dem Abschlagsbetrag ist nicht mehr erforderlich, weil im Haushaltsvermerk zum Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.01 (Zuweisung des Landes zur Kindertagesförderung) festgelegt ist, dass die Einnahmen von den Ausgaben abzusetzen sind. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat nunmehr die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Abschlagsbetrag direkt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszuführen. Die sich nach dem Festsetzungsbescheid ergebenden Zahlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land sind an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstatten.

Zu Buchstabe e

Bei der Regelung betreffend die Mittel des Landes zur gezielten individuellen Förderung in Absatz 5 ist ein neuer Satz 2 aufgenommen worden. Damit soll es zukünftig möglich sein, über die gesetzlich in Satz 1 festgeschriebenen 5 Millionen Euro hinaus weitere im Haushalt zur Verfügung stehende Mittel zweckgebunden zuzuweisen.

Zu Buchstabe f

Der Regelungsinhalt des neu eingefügten Absatzes 5a entstammt im Wesentlichen dem bisherigen Inhalt des Absatzes 5. Die vorgenommenen Änderungen erfolgten aus redaktionellen Gründen. Hintergrund der Herauslösung der Inhalte und der Überführung in einen eigenen Absatz ist die perspektivisch geplante Neuregelung der gezielten individuellen Förderung in der Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung (BeDoVO M-V) vom 2. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 4). Der neu eingefügte Absatz 5a wird sodann aufgehoben werden. Der Tag des Außerkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Zu Buchstabe g

Neu eingefügt in § 26 wird Absatz 10. Die Regelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Nach der Regelung in Satz 1 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte nach § 2 Absatz 9 eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes, sofern diese Ausgaben nicht gleichzeitig Teil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 und damit Bestandteil der Ausgaben für die Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 sind. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass eine Doppelförderung durch das Land im Rahmen von § 26 Absatz 1 und Absatz 10 ausgeschlossen ist. Mit dieser Zuweisung finanziert das Land die Beschäftigung von Alltagshilfskräften durch die Träger der Kindertageseinrichtungen auch nach Auslaufen der entsprechenden Förderrichtlinie weiter zu 100 Prozent. Über die Kriterien für die Weiterleitung der Landesmittel entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung. Ungeachtet dessen besteht für die Träger die Möglichkeit, den Einsatz von Alltagshilfskräften mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in den Entgelten zu verhandeln. In diesem Fall beteiligt sich das Land anteilig an den Kosten entsprechend dem Prozentsatz in § 26 Absatz 1 Satz 1.

Satz 2 regelt die Verteilung der Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen im Vorjahr gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2. Es handelt sich dabei um Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Satz 3 enthält die Regelung, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales die Mittel in Form eines jährlichen Gesamtbetrages jeweils zum 10. Januar an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszahlt. Mit der Auszahlungsregelung wird die Liquidität der Landkreise und kreisfreien Städte für ihre Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Träger der Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

Nach der Regelung in Absatz 11 (neu) stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 14 Absatz 1 Satz 2 für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2024 Mittel in Höhe von 3 733 334 Euro als Gesamtbetrag zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zum Stichtag 1. März 2024 gemeldeten belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule verteilt. Die Zuweisung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Form eines Gesamtbetrages und wird zum 1. Juli 2024 ausgezahlt. Der Auszahlungszeitraum entspricht dem bisherigen Auszahlungszeitraum nach dem Kindertagesförderungsgesetz an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus soll mit dem Zeitraum eine rechtzeitige Umsetzung der Regelung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zur Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden. Die Ausgleichsbeträge des Landes für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 14 Absatz 1 Satz 2 sind ab dem 1. Januar 2025 Bestandteil der finanziellen Landesbeteiligung nach § 26 Absatz 1.

Neu eingefügt ist auch Absatz 12 betreffend die alleinige landesseitige Finanzierung des beitragsfreien Ferienhortes. Hintergrund dieser Regelung ist das Außerkrafttreten der Hortschulferienverordnung sowie der Regelung des § 26a Absatz 1 betreffend die Zahlung der Ausgleichsbeträge seitens des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe am 30. Juni 2024. Die Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort nach § 6 Absatz 6 sind aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität jedoch erst ab dem Jahr 2025 Bestandteil der Ausgaben nach § 26 Absatz 1 Satz 2. Deshalb gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übergangsweise für die Finanzierung der durch den beitragsfreien Ferienhort entstehenden Mehrkosten vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 Mittel in Höhe von 750 000 Euro. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2024 gemäß der Meldung nach § 26 Absatz 3 Satz 1 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Gesamtbetrag wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Form einer Zuweisung bis zum 15. Juni 2024 ausgezahlt.

Zu Nummer 23 (§ 26a)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen in § 26a Absatz 1 und 2 betreffend die Zahlung von Ausgleichsbeträgen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 sowie die Beantragung der Zahlung von Abschlagsbeträgen auf die vorgenannten Ausgleichsbeträge werden mit Ablauf des 30. Juni 2024 aufgehoben. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 weist das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Mittel in Höhe von 750 000 Euro für die Finanzierung der Mehrkosten zu. Ab dem 1. Januar 2025 ist die hundertprozentige Finanzierung des beitragsfreien Ferienhortes durch das Land Bestandteil des Landesanteils gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des Absatzes 3 tritt am 30. Juni 2025 in Kraft, da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die auf das erste Halbjahr 2024 bezogenen Abschlagszahlungen bis zum 30. April 2025 beim Landesamt für Gesundheit und Soziales abrechnen müssen.

Zu Buchstabe c**Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd**

Absatz 4 wird geändert. Da die Finanzierung des beitragsfreien Ferienhortes durch das Land erst ab dem Jahr 2025 Bestandteil des Landesanteiles gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 wird und davon auszugehen ist, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2024 erst sukzessive neue Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 schließen und dementsprechend noch von der Übergangsregelung in § 35 Absatz 1 Gebrauch machen werden, erhalten sie für das Jahr 2024 weiterhin den vollen Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 kann aufgehoben werden, weil die erhöhte Hortförderung Teil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 wird und damit von der Regelung zu den Prüfrechten in § 33 vollumfänglich erfasst wird.

Zu Nummer 24 (§ 26b)**Zu Buchstabe a**

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Danach gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die Abschlagszahlungen erfolgen in Form eines Gesamtbetrages, der bis zum 15. Juni eines jeweiligen Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird. Durch diese Abschlagsregelung wird sichergestellt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht in Vorleistung gehen müssen, da es sich bei der Übernahme der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 um eine Qualitätsmaßnahme handelt, welche ausschließlich durch das Land finanziert wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 26b Absatz 2 wird § 26b Absatz 3 (neu) und inhaltlich leicht geändert. Die Norm regelt die Abrechnung der Ausgleichsbeträge zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land. Bis zum 15. November eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das vorangegangene Ausbildungsjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 4 ab. Die Frist gewährleistet einerseits, dass die örtlichen Träger vorher die Abrechnungen der Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten und geprüft haben und andererseits, dass die Abrechnung noch in dem jeweils laufenden Kalenderjahr erfolgen kann, in dem auch das Ausbildungsjahr endet. Für die Abrechnung sind die auch bisher gesetzlich geregelten Angaben erforderlich. Die Fristsetzung gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen zur Abrechnung der Abschlagsbeträge für das jeweilige Ausbildungsjahr nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung vor. Damit wird eine Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Gepflogenheiten vor Ort gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Der bisherige § 26b Absatz 3 wird § 26b Absatz 4 (neu). Der jährliche Ausgleichsbetrag für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 wird auf 22 300 Euro erhöht. Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung wurde davon ausgegangen, dass nach der Neuregelung der Zahlung von jährlichen Abschlagsbeträgen in § 14 Absatz 8 Satz 5 und 6 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr nur ein Arbeitsvorgang pro Jahr, sondern vier Arbeitsvorgänge pro Jahr anfallen.

Zu Nummer 25 (§ 27)

In § 27 Absatz 1 wird Satz 3 geändert. Nach Abschluss der Konnexitätsverhandlungen werden die Beträge für den monatlichen Gemeindeanteil pro Kind für das Jahr 2025 auf 199,93 Euro und für das Jahr 2026 gesteigert um 2,3 Prozent auf 204,53 Euro festgelegt. In Satz 4 wird die Zahl 2022 durch die Zahl 2027 ersetzt. Die neue Pauschale in Satz 5 beträgt nach Erhöhung des Landesanteils nach § 26 Absatz 1 Satz 1 nunmehr 31,49 Prozent. Satz 5 wird zudem dahingehend geändert, dass infolge der Änderung bei § 26 Absatz 3 Satz 1 der Hinweis auf den ersten Halbsatz gestrichen werden muss.

Zu Nummer 26 (§ 28)**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 2 Satz 2 erfolgten redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeiten des Mindestlohngesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Absatz 2 war der letzte Satz zu streichen, da nach § 22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes grundsätzlich auch Praktikantinnen und Praktikanten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten.

Zu Nummer 27 (§ 29)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt zunächst eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 (neu) dient der Klarstellung, dass nach Einführung der Elternbeitragsfreiheit eine Zuzahlung für die Eltern nicht mehr vorgesehen und zulässig ist, soweit sich die Zuzahlung auf bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden finanzierte Leistungen bezieht. Dies betrifft beispielsweise den beitragsfreien Ferienhort, welcher seit der Hortschulferienverordnung vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 366) vom Land finanziert wird und nach dem Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024 nach einer kurzen Übergangszeit ab dem Jahr 2025 Bestandteil des Entgeltfinanzierungssystems wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 stellen redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dar.

Zu Nummer 28 (§ 30)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 stellen redaktionelle Änderungen in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dar.

Zu Nummer 29 (§ 32)

In Absatz 1 wird die Einholung der Auskünfte auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die beruflichen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ausgeweitet und darüber hinaus ist eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfolgt. Sodann wird der Begriff der „Erzieherinnen und Erzieher“ durch den Begriff des „pädagogischen Personals“ ersetzt. Bei der Planung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1 durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium muss bedacht werden, dass der Fachkräftebedarf in der Kindertagesförderung sich nicht auf diese Personengruppen beschränkt und der Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und ressortübergreifend in den Blick zu nehmen ist, zumal die verschiedenen Einrichtungen auch um Fachkräfte konkurrieren. Eine weitere Neuerung in Absatz 1 ist die Einfügung des Zweckes der Entwicklung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung. Damit sollen die Anstrengungen im Rahmen der laufenden Fachkräfteoffensive flankiert und sichergestellt werden, dass Maßnahmen auf der Grundlage valider empirischer Daten erfolgen. Die Ergänzung zu § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gewährleistet die Fortführung der Monitoring- und Evaluationsprozesse gemäß den Vorgaben des Bundes.

Angesichts der Kostensteigerungen im Bereich der Kindertagesförderung wurde mit der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 von SPD und DIE LINKE für die 8. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie den Kommunalgipfeln in den Jahren 2021 und 2022 vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool im Finanzministerium einrichten. In den Datenpool sollen künftig Kennzahlen und Daten eingeliefert werden. Die Klarstellung in Absatz 1 soll die Datenübermittlung an das Finanzministerium und die Verarbeitung der übermittelten Daten zu den genannten Zwecken auch durch das Finanzministerium sicherstellen sowie Doppelmeldungen verhindern.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits nach der geltenden Regelung in Absatz 1 Nummer 2 dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai eines jeden Jahres unter anderem die Höhe der nach § 24 vereinbarten Entgelte und die Anzahl der belegten Plätze. Die Einfügung hat mithin klarstellenden Charakter. Neben der Anzahl der belegten Plätze benötigt das zuständige Ministerium zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes aber auch die Anzahl der genehmigten Plätze, weshalb insofern eine Erweiterung erfolgt. Bei der Neufassung in Absatz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Spezifizierung. Überdies erfolgt eine Erweiterung der Auskunftspflicht um das Merkmal der Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die genannten Angaben für die Fortentwicklung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus werden mit der Regelung in Satz 2 die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen zur Erteilung der Auskünfte an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet.

Neu eingefügt worden sind die Absätze 3 bis 3f. Mit dem am 12. Oktober 2021 in Kraft getretenen Ganztagsförderungsgesetz (BGBl. I. S. 4602) wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der Jahrgangsstufen 1 bis 4 eingeführt. Zur Ermittlung der Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten und zur Feststellung des Ausbaustandes und des Bedarfs ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie zum Zwecke der Bildungsplanung ist eine Weiterentwicklung der Statistikregelungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch erfolgt. Die Ganztagsförderungsstatistik hat zum Ziel, die Datenlage für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Hinblick auf ihre Betreuungssituation (unter anderem die Dauer der Betreuung in den jeweiligen Angeboten und die Art der Angebote) zu verbessern. Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kinder in allgemeinbildenden Schulen des Primarbereiches in öffentlicher und freier Trägerschaft (in Mecklenburg-Vorpommern Grundschule, Waldorfschule, Förderschule, inklusive schulorganisatorisch verbundene Systeme) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Erhebung erfolgt in allen Bundesländern mittels eines einheitlichen Erhebungsbogens. Nach dem Ganztagsförderungsgesetz sind die Auskunftspflichtigen der Erhebung durch Landesrecht zu bestimmen (§ 102 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Die Bestimmung erfolgt durch die hiesige Neuregelung.

In Absatz 3 wird zunächst der Zweck der statistischen Erhebung benannt. Die Datenerhebung erfolgt zielgerichtet und aufgrund einer konkreten Aufgabenerfüllung nach dem Achten Sozialgesetzbuch und dem Kindertagesförderungsgesetz, namentlich der bedarfsgerechten ganztägigen Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Schulen und Horten sowie zu Statistikzwecken. Um die Datenlage zur Ganztagsbetreuung und ganztägigen Bildung von Kindern im Grundschulalter zu verbessern und die Evaluierung zu ermöglichen sowie aus Gründen der Bildungsplanung bedarf es einer Ganztagsförderungsstatistik. Ausweislich des Absatzes 3a handelt es sich bei der Erhebung um eine Bundesstatistik mit Schülerindividualdaten auf Länderebene. Die Ganztagsförderungsstatistik wird als Bundesstatistik gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b des Landesstatistikgesetzes vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für innere Verwaltung) erstellt.

In Absatz 3b wird geregelt, dass die Erhebungen der in den §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c und 100 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten im Rahmen der Erhebung zur amtlichen Schulstatistik über das Schul-, Informations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) erfolgen. Eine Verwendung der Daten aus der amtlichen Schulstatistik für die neue Ganztagsförderungsstatistik ist gemäß Artikel 5 Absatz 1b der Datenschutz-Grundverordnung möglich, da es sich um eine Weiterverarbeitung für statistische Zwecke handelt. Die Nutzung des SIP M-V ist überdies die datensparsamste Möglichkeit der Erhebung, da über die Schulstatistikverordnung bereits gegenwärtig zwei von drei Erhebungsmerkmalen erhoben werden und damit an der Schule vorliegen. Dies betrifft die Klassenstufe (§ 99 Absatz 7c Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und die Art der Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 99 Absatz 7c Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Die Nutzung der vorhandenen Daten hat Vorrang vor der Neuerhebung der inhaltlich identischen Daten.

Sodann werden in Absatz 3c und 3d die konkret auskunftspflichtigen Personengruppen benannt. Die Erhebung der Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie der Schülerinnen und Schüler dar. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Eltern stellt indes den geringstmöglichen Eingriff dar und ist verhältnismäßig in Abwägung mit den in Absatz 3 genannten Zwecken. Der Ersterhebungsgrundsatz, wonach die erforderlichen Daten in der Regel bei den Betroffenen unmittelbar – und nicht bei Dritten – zu erheben sind, wird beachtet (vgl. LPK-SGB VIII/Helmut Schindler/Edda Elmauer, 8. Auflage 2022, SGB VIII § 5 Rn. 23). Dieser datenschutzrechtliche Grundsatz der Direkterhebung gewährleistet, dass jeder Bürger von vornherein weiß, wer was wann über ihn an Informationen sammelt, speichert und verarbeitet (vgl. BeckOGK/Bretthauer, 1. April 2023, SGB VIII § 62 Rn. 8). Überdies werden die Eltern nur nachrangig zur Auskunft herangezogen, soweit Erhebungsmerkmale an den Schulen nicht vorliegen. Ein schriftlicher Informationsaustausch über die minderjährigen Schülerinnen und Schüler zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen wäre theoretisch zwar denkbar, würde aber den intensiveren Eingriff darstellen und dem Ersterhebungsgrundsatz zuwiderlaufen. Jedes Abweichen von der direkten Datenerhebung greift intensiver in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ein (BeckOGK/Bretthauer, 1. April 2023, SGB VIII § 62 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen). Die Verpflichtung der Eltern zur Auskunft nach Absatz 3d Nummer 2 dient der Klarstellung, da eine entsprechende Verpflichtung bereits gegenwärtig besteht und diese Daten an den Schulen bereits vorliegen. Bezogen auf die Lehrkräfte stellt sich der mit der Auskunftspflicht einhergehende Grundrechtseingriff als geringfügig dar und ist mit Blick auf ihre Pflichten gegenüber dem Dienstherrn und die mit der Erhebung verfolgten höherrangigen Zwecke des Allgemeinwohls als verhältnismäßig zu qualifizieren.

Absatz 3e stellt klar, dass für Zwecke der vorliegenden Statistik nur solche Angebote als außerunterrichtliche Angebote verstanden werden, die in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 in Verbindung mit § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Damit werden Horte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 erfasst. Nicht als außerunterrichtliche Angebote im Sinne der Ganztagsförderungsstatistik gelten Angebote der Kindertagespflege, da sie nicht in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Die Nichterhebung dieser Angebote ist in dem bundeseinheitlichen Erhebungsbogen entsprechend vorgegeben. Da es für den Bereich der Kindertagespflege bereits eine Statistik gibt (Statistischer Bericht des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern K433 Tabelle 3.1), die diese wenigen Fälle erfasst (zum Berichtsjahr 2022 nur ca. 8 600 Schulkinder deutschlandweit und nur 22 in Mecklenburg-Vorpommern), kann auf eine weitere Erhebung im Zuge der GaFöG-Statistik verzichtet werden.

Abschließend schreibt Absatz 3f fest, dass die dort genannten Regelungen für diese Verordnung entsprechend gelten.

Zu Nummer 30 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zur Änderung der Regelungen zur Finanzierung der gezielten individuellen Förderung dar. Hintergrund ist die perspektivisch geplante Neuregelung der gezielten individuellen Förderung in der Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung vom 2. Januar 2020 (GVObI. M-V S. 4).

Zu Buchstabe b

Bei den Verordnungsermächtigungen in § 34 wird zudem der bisherige Absatz 3 ersetzt. Die Regelung zum Rahmenvertrag wurde nach § 24 Absatz 5 verschoben und neu gefasst und enthält keine Verordnungsermächtigung mehr. Stattdessen wurde eine neue Verordnungsermächtigung aufgenommen für die Zurverfügungstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für pädagogische Fach- oder Assistenzkräfte durch das Land.

Nach Ziffer 356 der Koalitionsvereinbarung ist es das Ziel der Koalitionspartner, die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen weiter zu verbessern. Dazu erachten die Koalitionspartner die Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften für die Betreuung in der Kindertagesförderung als eine der wichtigsten Aufgaben in dieser Legislaturperiode. Um mehr Menschen für einen Beruf in der Kindertagesförderung zu gewinnen, die Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen zu optimieren und vorausschauend die Grundlage für Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses zu schaffen, wollen die Koalitionspartner weitere Anstrengungen unternehmen und eine Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher sowie Kindertagespflegepersonen auf den Weg bringen. Zur Vorbereitung dieser Fachkräfteoffensive wurde im Jahr 2019 eine Analyse der Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfes in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfes im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung durch die Prognos AG erstellt. Auf der Grundlage dieser Fachkräfteanalyse erfolgt derzeit ein Dialogprozess zu einer Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung. Ziel des Dialogprozesses ist es, erforderliche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kindertagesförderung gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren festzulegen.

Mit der Verordnungsermächtigung soll überdies sichergestellt werden, dass das Land unter Berücksichtigung der zukünftig mit dem Bund abzuschließenden Vereinbarungen in der Fortführung des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018, BGBl. I S. 2696) ab dem Jahr 2025 zügig weitere Qualitätsverbesserungen umsetzen kann. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz (Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 20. Dezember 2022, BGBl. I S. 2791) wurde das „Gute-KiTa-Gesetz“ über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert und weiterentwickelt. Das KiTa-Qualitätsgesetz legt den Fokus auf die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und ist ein Zwischenschritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards, welches noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft treten soll. Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern werden im Rahmen dessen aller Voraussicht nach nicht mehr finanziert werden können.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 erfolgte eine Streichung als Folgeänderung zur Aufhebung bzw. Änderung des § 26a Absatz 2 und 3 sowie des § 26b Absatz 2. Aufgrund der Erweiterung des § 32 Absatz 1 wurde auch hier der Bezug zur Rechtsgrundlage entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe d

Die Ermächtigung in Absatz 5 zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung des Verfahrens für die prozentuale Steigerung des Abschlagsbetrages nach § 26 Absatz 2 wird aufgehoben. Die auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Verordnung über das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 30. November 2022 (GVObI. M-V S. 580) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Inhalte der Regelung wurden in § 26 Absatz 2 Satz 6 Nummer 3 übernommen.

Zu Buchstabe e

Infolge der Aufhebung des Absatzes 5 wird Absatz 6 zu Absatz 5 (neu).

Zu Buchstabe f

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 7 und 8 kann aufgehoben werden, da die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien in die Entgelte nach § 24 überführt werden und die Hortschulferienverordnung vom 1. Juli 2022 (GVObI. M-V S. 366) mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft tritt.

Zu Nummer 31 (§ 35)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 wird neu gefasst. Die bisherige Übergangsvorschrift zum erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 35 Absatz 1 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird ab dem 1. Juli 2024 durch eine neue Regelung ersetzt. Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen der Hortschulferienverordnung vom 1. Juli 2022 (GVObI. M-V S. 366), welche mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft tritt. Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch von der Übergangsregelung in § 35 Absatz 1 Gebrauch machen. Eine entsprechende Übergangsregelung war von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewünscht worden.

Neu in der Übergangsregelung ist die Berechnung der täglichen Kosten pro Stunde. Nach der Hortschulferienverordnung errechnet sich der Betrag aus 65 Prozent des monatlichen Entgelts dividiert durch 21 Tage und sechs Stunden. In der Praxis hat sich die Hortschulferienverordnung, die zu den Sommerferien 2022 mit Wirkung vom 4. Juli 2022 in Kraft getreten ist, grundsätzlich bewährt. Im Rahmen der Evaluierung der Hortschulferienverordnung hat sich indes gezeigt, dass das Angebot für zusätzliche Hortförderung während der Schulferien nicht von allen Trägern der Kindertageseinrichtungen angeboten wurde. Wenige Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Eltern keine zusätzlichen Stunden für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien angeboten. Begründet wurde dies mit einer geringen Anzahl von Eltern, die für ihre Kinder das Angebot nutzen wollten, und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Unwägbarkeiten und den Schwierigkeiten bei der Einsatzplanung für das pädagogische Personal. Die Hortförderung soll nach § 6 Absatz 4 jedoch ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten.

Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern Rechnung zu tragen. Mit der Erhöhung des Prozentsatzes in der Übergangsregelung wird deshalb das Ziel verfolgt, die Träger der Kindertageseinrichtungen bei ihrer Verpflichtung nach § 11 Absatz 1, das Leistungsangebot einschließlich der Öffnungszeiten organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien auszurichten, zu unterstützen. Darüber hinaus sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrem Sicherstellungsauftrag nach § 8 Absatz 1 unterstützt werden. Für die Kosten des Bedarfs an erhöhter Hortförderung während der Schulferien sind zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen die Entgelte abzüglich etwaiger Betriebskosten zu ermitteln, weshalb nicht 100 Prozent, sondern 80 Prozent des monatlichen Entgeltes angesetzt werden. Die Betriebskosten sind bereits über die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 abgedeckt. Ab dem Jahr 2025 erfolgt die hundertprozentige Landesfinanzierung des erweiterten Ferienhortes dann nach § 26 Absatz 1 Satz 1 im Regelfinanzierungssystem.

Zu Buchstabe b

Mit den neu in § 35 eingefügten Absätzen 3 und 4 werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 Übergangsregelungen für die landesseitige Finanzierung der Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, geschaffen. In diesem Zeitraum hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen nach dem bereits für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2023 bekannten Abrechnungsverfahren die Ausbildungsvergütung zu erstatten. Abweichend von der Regelung in § 26b Absatz 2 und 3 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, als Einmalzahlung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sonderregelungen ergeben sich für die nachfolgend dargestellten Rechtsbereiche:

I. Beitragsfreier Ferienhort

Die Aufhebung des § 26a Absatz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft (Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a). Inhaltlich betrifft dies die Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien. Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 26a Absatz 1 jährliche Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung. Aufgrund der Zusammenfassung der Finanzströme des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025, welche auch die Finanzierung der Ausgaben aufgrund der Hortschulferienverordnung vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 366) umfasst, ist eine gesonderte gesetzliche Regelung nicht mehr erforderlich. Dementsprechend tritt auch die Hortschulferienverordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Für den Übergangszeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch den beitragsfreien Ferienhort entstehenden Mehrkosten nach dem neu eingefügten § 26 Absatz 12 Mittel in Höhe von 750 000 Euro zur Verfügung. Die Regelung in § 26a Absatz 2 regelt die Abschlagszahlungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der erweiterten Ferienhortbetreuung. Danach beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15. November des Vorjahres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Abschlagszahlungen auf die jährlichen Ausgleichsbeträge. Die Abschlagszahlungen werden am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Auch diese Regelung kann mit Ablauf des 30. Juni 2024 entfallen. Bis zum 15. November des Jahres 2023 können noch Abschlagsbeträge für die erste Jahreshälfte 2024 beantragt werden. Diese werden am 10. Januar und 1. April ausgezahlt. Ab den Sommerferien 2024 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann vom Landesamt für Gesundheit und Soziales für das Jahr 2024 eine Zuweisung in Höhe von 750 000 Euro.

§ 26a Absatz 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 in Kraft (Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b). Die Aufhebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, da in der Norm die Abrechnung der Abschlagsbeträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales festgeschrieben ist. Diese hat bis zum 30. April eines jeweiligen Jahres für das Vorjahr zu erfolgen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 erfolgt die Abrechnung mithin erst im Frühjahr 2025 und ist bis zum 30. Juni 2025 abzuschließen.

Die Änderung des § 26a Absatz 4 tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft (Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe c). Inhaltlich wird dort der Ausgleichsbetrag des Landes für die Landkreise und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der erweiterten Ferienhortbetreuung in den Schulferien der Höhe nach festgelegt sowie das Auszahlungsverfahren geregelt. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Jahr 2024 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 35 (neu) ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro gewährt. In der ersten Jahreshälfte 2024 gilt die Hortschulferienverordnung fort. Für die zweite Jahreshälfte 2024 ist in § 35 Absatz 1 eine neue Übergangsregelung ins Gesetz aufgenommen worden, bis die Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort dann ab dem 1. Januar 2025 Bestandteil der Ausgaben nach § 26 Absatz 1 Satz 2 (Entgelte) werden.

Die neue Übergangsregelung in § 35 Absatz 1 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft (Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a), korrespondierend mit der Aufhebung der Hortschulferienverordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024. Inhaltlich ist das übergangsweise anzuwendende Verfahren den Regelungen der Hortschulferienverordnung nachempfunden, sodass sowohl für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch für die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kindertageseinrichtungen und die Eltern kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

§ 26a Absatz 5 tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft (Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe d). Durch die Überführung der Regelungen zum erweiterten beitragsfreien Ferienhort ins Gesetz gelten die Prüfungsrechte des § 33 unmittelbar.

II. Finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung

Die Regelungen des § 26 Absatz 1 bis 3 treten am 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a bis c). § 26 Absatz 1 regelt die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung. Der neue Prozentsatz wird ab dem Jahr 2025 gelten. Dementsprechend kann auch die neue Regelung zu den vom Land zu zahlenden Abschlagsbeträgen in § 26 Absatz 2 erst am 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen. Korrespondierend hierzu tritt die Verordnung über das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 580) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft (Artikel 2 Absatz 8). Diese Verordnung bezieht sich inhaltlich auf das Verfahren zur Berechnung der Abschlagsbeträge des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner prozentualen Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Verordnungsinhalt ins Gesetz überführt und der § 26 Absatz 2 neu strukturiert. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung in § 34 Absatz 5 kann nach der Überführung der Verordnung ins Gesetz und dem Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2024 folglich zum 1. Januar 2025 aufgehoben werden (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d).

III. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

Die Regelung in § 27 Absatz 1 zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden tritt am 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 1 Nummer 25). Aufgrund der Zusammenführung von verschiedenen Finanzierungsströmen des Landes ergibt sich eine neue prozentuale Kostenverteilung der Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung ab dem 1. Januar 2025. Diese gilt nicht nur für das Land, sondern auch für die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.